Bericht des Revisionsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

der Gemeinde Fischbachtal

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 3
2 Prüfungsansätze und -methoden 4
3 Vorbemerkungen 5
3.1 Vorläufige Haushaltsführung 5
3.2 Weitere Vorbemerkungen 6
4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes 7
5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren 7
6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 8
6.1 Haushaltssatzung 8
6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen 10
6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen 10
6.1.3 Liquiditätskredite 10
6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen 11
6.2.1 Haushaltsvermerke 11
6.2.2 Übertragung von Ansätzen 12
6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 12
6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung 13
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss 14
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2022 14
7.1.1 Anlagevermögen 17
7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 17
7.1.1.2 Sachanlagevermögen 18
7.1.1.3 Finanzanlagen 22
7.1.2 Umlaufvermögen 24
7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 25
7.1.2.2 Flüssige Mittel 28
7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 29
7.1.4 Eigenkapital 29
7.1.4.1 Netto-Position 30
7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital 31
7.1.4.3 Ergebnisverwendung 31
7.1.5 Sonderposten 32
7.1.6 Rückstellungen 33
7.1.7 Verbindlichkeiten 34
7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 37
7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2022 38
7.2.1 Verwaltungsergebnis 41
7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 43
7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 43
7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen 43

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen ... 44
7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge ... 45
7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen ... 46
7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen ... 46
7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen ... 47
7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge ... 48
7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen ... 48
7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 49
7.2.1.12 Abschreibungen ... 49
7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen ... 50
7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen ... 51
7.2.1.15 Transferaufwendungen ... 51
7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 52
7.2.2 Finanzergebnis ... 52
7.2.3 Außerordentliches Ergebnis ... 53
7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2022 ... 53
7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 54
7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit ... 56
7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ... 57
7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ... 57
7.4 Kosten- und Leistungsrechnung ... 58
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen ... 58
8 Anhang ... 59
9 Rechenschaftsbericht ... 60
10 Sachprüfungen ... 60
10.1 Produkt „Abfallwirtschaft“ ... 60
10.2 Niederschriften über die Gemeindevorstandssitzungen ... 60
11 Technische Prüfung ... 61
11.1 Vorbemerkungen ... 61
11.1.1 Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung ... 61
11.1.2 Gegenstand der Prüfung ... 61
11.1.3 Durchführung der Prüfung ... 62
11.2 Projektprüfung ... 62
11.2.1 Geprüfte Maßnahmen ... 62
11.2.2 Allgemeines ... 62
11.2.3 Prüfungsfeststellungen zu beiden Maßnahmen ... 62
11.2.4 Prüfungsfeststellungen zu: Brückenerneuerung Fischbach / Am Wiesenpfad ... 64
11.2.5 Prüfungsfeststellungen zu: Spielplatz Am Amtsacker, Landschaftsbauarbeiten ... 65
11.3 Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung ... 69
12 Gesamtabschluss ... 71
13 Schlussbetrachtung ... 71

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Fischbachtal für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2022.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.05.2024 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Fischbachtal übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Fischbachtal Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Fischbachtal hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

3.1 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 22.12.2022. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 10.01.2023, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal bis zu diesem Zeitpunkt und demnach das komplette Jahr 2022 in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Ein Plan-Ist-Vergleich im Sinne einer Bewertung der Haushaltsausführung anhand eines in Kraft getretenen Haushaltsplans ist insoweit nicht möglich. Gegenstand der Prüfung war daher, ob die Haushaltswirtschaft im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung rechtmäßig geführt wurde und die Geschäftsvorgänge den Vorgaben des § 99 HGO entsprachen; darüber hinaus wurden wesentliche Vorgänge risikoorientiert geprüft und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Gemeinde Fischbachtal wurde darüber hinaus um eine entsprechende Stellungnahme gebeten, wie die o. g. gesetzlichen Regelungen des § 99 HGO eingehalten wurden. Sie erklärte darin, dass aufgrund der geringen Anzahl ihrer Beschäftigten der Bürgermeister bei einer Beschaffung in der Regel involviert ist. Zudem gebe es regelmäßige Treffen der drei Sachgebietsleitungen mit dem Bürgermeister, in denen viele Sachverhalte besprochen und abgewogen werden. Laut eigener Aussage finde eine förmliche Dokumentation „eher selten“ statt.

Die Gemeinde Fischbachtal wisse aber um die erforderliche Dokumentation im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und sehe den bestehenden Optimierungsbedarf. Es wird von Seiten der Gemeinde jedoch bestätigt, dass die „Abwägungen sehr intensiv diskutiert und dem Wohl der Gemeinde Fischbachtal entsprechend gehandhabt wurden“.

3.2 Weitere Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2025 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wurde am 04.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 lag mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 07.06. bis 18.06.2025 öffentlich aus.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Fischbachtal erfolgte mit Datum vom 06.05.2024 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 14.05.2024 legte Herr Bürgermeister Thoma eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Fischbachtal bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Fischbachtal verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Fischbachtal für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach § 36 Abs. 2 GemHVO bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für, wie

im vorliegenden Fall, den Zeitpunkt des Jahresabschlusses festgestellt werden kann, beispielsweise durch Buch- oder Beleginventur. Dies ist bei der Gemeinde Fischbachtal gegeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind und bitten um entsprechende Beachtung. Laut Aussage der Finanzverwaltung wird eine entsprechende Inventur für das Abschlussjahr 2025 angestrebt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohner	2.682	2.664	2.733	2.740	2.722	2.759
Veränderung zum Vorjahr	+ 52	- 18	+ 69	+ 7	- 18	+ 37

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Fischbachtal getroffen:

- Das Jahr 2022 schließt die Gemeinde Fischbachtal mit einem Fehlbetrag in Höhe von 43.075,59 € ab, der sich aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.120,92 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 17.954,67 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 47.604,23 € verringert. Im Wesentlichen ursächlich hierfür war das genannte Jahresergebnis. Darüber hinaus wurden bestehende Sonderrücklagen in Anspruch genommen.
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um 213.201,12 € auf 357.860,74 € erhöht.
- Die Verbindlichkeiten haben sich im Berichtsjahr um 49.734,00 € auf 707.950,38 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Fischbachtal zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2021 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte. Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2022 am 12.05.2022 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 erfolgte mit Datum vom 22.12.2022. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	6.064.699,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.215.852,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	5.850,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Fehlbedarf	**-145.303,00 €**
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-51.134,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	959.684,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	982.538,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	65.675,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	95.389,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	**-103.702,00 €**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 65.675,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	340 v. H.
	Grundsteuer B	490 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 05.04.2022 beschlossene Stellenplan. Über eine Fortsetzung der Planstelle im Produkt „0201-Schloss Lichtenberg“ (Stellenanteil von 0,75) soll zeitnah vor Ablauf der Befristung (Zuwendungszeitraum inkl. Nachbeschäftigungszeitraum) im Arbeitskreis Finanzen beraten und in der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Sperrvermerk

Investitionsnummer I-0101-002 Beteiligung KommPakt (e-netz) 2022

Mittel in Höhe von 70.700,00 € für den Ankauf von Anteilen zur Beteiligung werden gesperrt. Bei Bedarf erfolgt die Freigabe durch Beschluss der Gemeindevertretung.

Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bis zu 20.000,00 € brutto gelten als Vorhaben von nicht erheblicher bzw. mit geringer finanzieller Bedeutung, so dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Folgekostenberechnung unterbleiben können.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO

Folgende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte (Budgets) erklärt:

1. Personalaufwendungen (Sachkonten von 6200000 bis 6599999)
2. Abschreibungen (Sachkonten 6600000 bis 6699999)

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO

1. Auszahlungen für die Versorgungsrücklage werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen (Sachkontengruppe 08) werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Übertragbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Folgende Ansätze werden für übertragbar erklärt:

1. Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfungen (Produkt 1201)
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Produkten 0401, 0402, 1301, 2103, 2201, 2900
3. Aufwendungen für Zuweisungen (Betriebskosten) für das Produkt 1203 (Ev. Kita)

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 65.675,00 € festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst in 2023 erfolgt ist, stehen jedoch nur übertragene Kreditermächtigungen aus Vorjahren, im konkreten Fall aus dem Jahr 2020, zur Verfügung (§ 103 Abs. 3 HGO). In 2020 betrug diese 574.261,00 €, davon genutzt wurden 86.585,60 €. Für 2022 standen demnach noch 487.675,00 € aus dem Jahr 2020 zur Verfügung.

Die übertragenen Kreditermächtigungen wurden im Berichtsjahr in Höhe von 195.000,00 € in Anspruch genommen.

Da die Kreditermächtigung für das Jahr 2022 nicht in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, sofern eine Übertragung vorgesehen ist, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

6.1.3 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden durften, auf 600.000,00 € festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 350.000,00 € wurde nicht überschritten.

Liquiditätskredite wurden im geprüften Haushaltsjahr in Höhe von insgesamt 350.000,00 € in Anspruch genommen.

Zum Jahresende bestanden keine Liquiditätskredite mehr. Für die Aufnahme von Liquiditätskrediten waren keine Zinsaufwendungen zu leisten.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2022 wie folgt ausgebracht:

Sperrvermerk

Investitionsnummer I-0101-002 Beteiligung KommPakt (e-netz) 2022

Mittel in Höhe von 70.700,00 € für den Ankauf von Anteilen zur Beteiligung werden gesperrt. Bei Bedarf erfolgt die Freigabe durch Beschluss der Gemeindevertretung.

Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bis zu 20.000,00 € brutto gelten als Vorhaben von nicht erheblicher bzw. mit geringer finanzieller Bedeutung, so dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Folgekostenberechnung unterbleiben können.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO

Folgende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte (Budgets) erklärt:

1. Personalaufwendungen (Sachkonten von 6200000 bis 6599999)
2. Abschreibungen (Sachkonten 6600000 bis 6699999)

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO

1. Auszahlungen für die Versorgungsrücklage werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen (Sachkontengruppe 08) werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Anmerkung der Revision:

Wir halten Nr. 2 der beschlossenen Haushaltsvermerke nach § 20 Abs. 3 GemHVO in der Praxis für schwer umsetz- sowie systemisch darstellbar. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die mögliche Deckungsfähigkeit an einen sachlichen Zusammenhang gebunden ist.

Übertragbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Folgende Ansätze werden für übertragbar erklärt:

1. Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfungen (Produkt 1201)
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Produkten 0401, 0402, 1301, 2103, 2201, 2900
3. Aufwendungen für Zuweisungen (Betriebskosten) für das Produkt 1203 (Ev. Kita)

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 90.000,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 217.011,00 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigefügt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung gelten

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung sind die im Jahr 2022 beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht wirksam, da hierzu die notwendigen Haushaltsansätze fehlten.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs. 2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

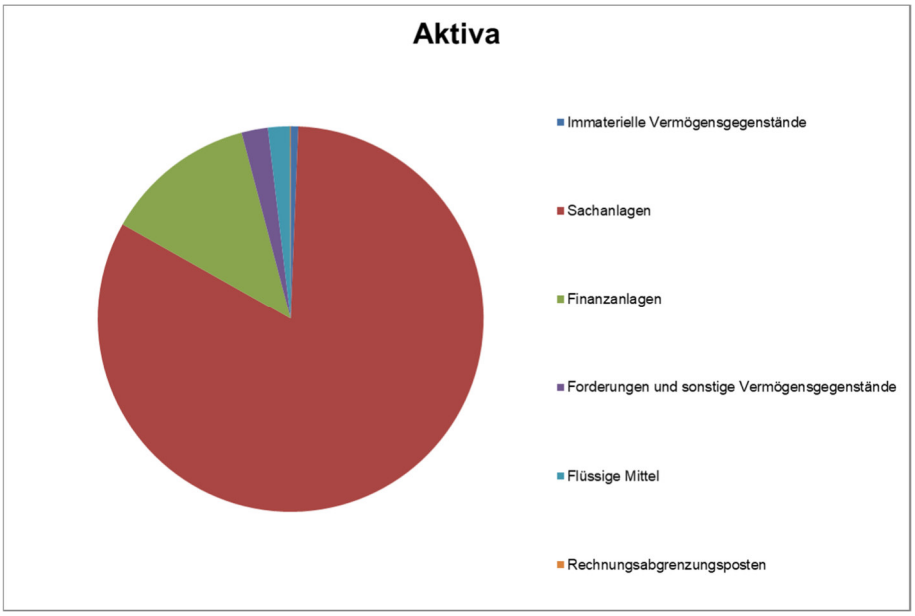
Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gemeinde Fischbachtal das gesamte Jahr 2022 in der vorläufigen Haushaltsführung befunden und demnach keine Haushaltsansätze zur Verfügung gehabt hat, ist eine Prüfung der Mittelverwendung nicht zielführend, da im Ergebnis alle Budgets überschritten wurden.

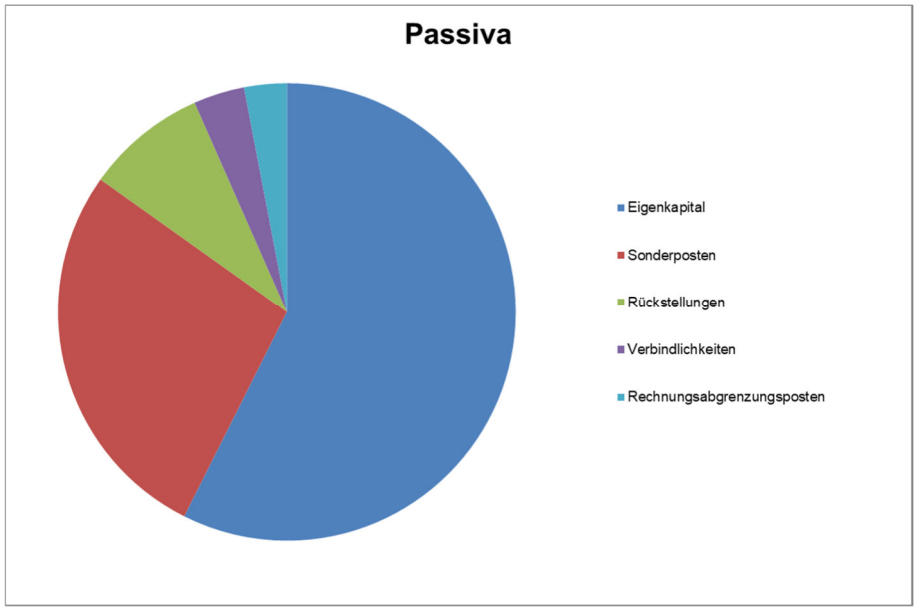
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2022

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag dar.





Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	**31.12.2022**	**31.12.2021**	**Passiva**	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Flüssige Mittel	357.860,74 €	144.659,62 €	Eigenkapital	11.285.995,51 €	11.333.599,74 €

Finanzrechnung 2022	
Einzahlungen	6.237.662,67 €
Auszahlungen	6.024.461,55 €
Finanzmittelfluss:	**213.201,12 €**

Ergebnisrechnung 2022	
Erträge	6.701.633,84 €
Aufwendungen	6.744.709,43 €
Jahresergebnis:	**-43.075,59 €**

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2022 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Fischbachtal
Vermögensrechnung zum 31.12.2022

		Buchwerte 31.12.2022	in %	Buchwerte 31.12.2021	in %
Aktiva					
1	**Anlagevermögen**	**18.852.008,57 €**	**95,90 %**	**19.298.526,62 €**	**95,97 %**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**124.383,40 €**	**0,63 %**	**111.053,14 €**	**0,55 %**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4,00 €		4,00 €	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.172,40 €		10.416,14 €	
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	116.207,00 €		100.633,00 €	
1.2	**Sachanlagen**	**16.225.280,22 €**	**82,54 %**	**16.691.091,25 €**	**83,00 %**
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.574.848,37 €		2.574.595,19 €	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.812.035,03 €		1.293.974,08 €	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	11.153.906,91 €		11.517.241,39 €	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	95.768,33 €		95.411,60 €	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	553.037,50 €		608.473,36 €	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	35.684,08 €		601.395,63 €	
1.3	**Finanzanlagen**	**2.502.344,95 €**	**12,73 %**	**2.496.382,23 €**	**12,41 %**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.3	Beteiligungen	2.404.812,70 €		2.404.812,70 €	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	97.077,20 €		90.589,29 €	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	455,05 €		980,24 €	
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2	**Umlaufvermögen**	**791.761,36 €**	**4,03 %**	**794.465,29 €**	**3,95 %**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**433.900,62 €**	**2,21 %**	**649.805,67 €**	**3,23 %**
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	107.623,98 €		139.783,67 €	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	254.061,84 €		231.859,30 €	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.452,38 €		30.384,93 €	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	7.365,90 €		24.658,14 €	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	54.396,52 €		223.119,63 €	
2.4	**Flüssige Mittel**	**357.860,74 €**	**1,82 %**	**144.659,62 €**	**0,72 %**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**14.183,15 €**	**0,07 %**	**15.969,44 €**	**0,08 %**
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
	Summe Aktiva	**19.657.953,08 €**	**100 %**	**20.108.961,35 €**	**100 %**

		Buchwerte 31.12.2022	in %	Buchwerte 31.12.2021	in %
Passiva					
1	**Eigenkapital**	**11.285.995,51 €**	**57,41 %**	**11.333.599,74 €**	**56,36 %**
1.1	**Netto-Position**	**10.631.060,71 €**	**54,08 %**	**10.631.060,71 €**	**52,87 %**
1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**654.934,80 €**	**3,33 %**	**702.539,03 €**	**3,49 %**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	113.941,84 €		86.730,51 €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	388.152,37 €		406.107,04 €	
1.2.3	Sonderrücklagen	152.840,59 €		209.701,48 €	
1.3	**Ergebnisverwendung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
1.3.1	**Ergebnisvortrag**	**0,00 €**		**0,00 €**	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**-43.075,59 €**		**83.980,74 €**	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-25.120,92 €		83.320,86 €	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-17.954,67 €		659,88 €	
1.3.3	**Verrechnungsposten Eigenkapital**	**0,00 €**		**0,00 €**	
2	**Sonderposten**	**5.393.021,87 €**	**27,43 %**	**5.493.218,44 €**	**27,32 %**
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**5.393.021,87 €**	**27,43 %**	**5.493.218,44 €**	**27,32 %**
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.859.460,11 €		1.801.633,77 €	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	3.066.481,07 €		3.168.843,74 €	
2.1.3	Investitionsbeiträge	467.080,69 €		522.740,93 €	
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.4	**Sonstige Sonderposten**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3	**Rückstellungen**	**1.679.108,00 €**	**8,54 %**	**2.102.401,60 €**	**10,46 %**
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**1.679.108,00 €**	**8,54 %**	**2.089.713,00 €**	**10,39 %**
3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.3	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.5	**Sonstige Rückstellungen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**12.688,60 €**	**0,06 %**
4	**Verbindlichkeiten**	**707.950,38 €**	**3,60 %**	**658.216,38 €**	**3,27 %**
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**543.338,30 €**	**2,76 %**	**431.667,26 €**	**2,15 %**
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**7.618,60 €**	**0,04 %**	**-190.698,29 €**	**-0,95 %**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**100.427,27 €**	**0,51 %**	**144.958,34 €**	**0,72 %**
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**	**30.191,73 €**	**0,15 %**	**224.884,87 €**	**1,12 %**
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**26.374,48 €**	**0,13 %**	**47.404,20 €**	**0,24 %**
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**591.877,32 €**	**3,01 %**	**521.525,19 €**	**2,59 %**
	Summe Passiva	**19.657.953,08 €**	**100 %**	**20.108.961,35 €**	**100 %**

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Fischbachtal stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	124.383,40 €	111.053,14 €	13.330,26 €
Sachanlagevermögen	16.225.280,22 €	16.691.091,25 €	-465.811,03 €
Finanzanlagevermögen	2.502.344,95 €	2.496.382,23 €	5.962,72 €
Summe:	**18.852.008,57 €**	**19.298.526,62 €**	**-446.518,05 €**

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

Bezüglich der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Investitionen verweisen wir auf Ziffer 3.1 dieses Berichts und auf die Stellungnahme der Gemeinde Fischbachtal. **Eine abschließende Beurteilung, ob und inwieweit die Vorgaben des § 99 HGO eingehalten wurden, ist aufgrund fehlender Dokumentation nicht möglich.**

Die nachfolgende Prüfung des Anlagevermögens findet daher nur unter buchhalterischen Aspekten statt.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2022 werden folgende immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4,00 €	4,00 €	0,00 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.172,40 €	10.416,14 €	-2.243,74 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	116.207,00 €	100.633,00 €	15.574,00 €
Summe:	**124.383,40 €**	**111.053,14 €**	**13.330,26 €**

Im Jahr 2022 waren bei den Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten keine Bewegungen zu verzeichnen. Der Bilanzwert besteht aus vier Vermögensgegenständen, die mit einem Erinnerungswert von je 1,00 € bilanziert sind.

Neben den planmäßigen Abschreibungen im Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, im konkreten Fall ein Betrag in Höhe von 15.574,00 € für den Breitbandausbau an den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“, aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 2.243,74 € und werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch die Ökopunkte. Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Fischbachtal im Besitz von 39.791 Ökopunkten. Bei dem derzeitigen Marktwert von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 13.926,85 €. Da von der Gemeinde Fischbachtal hierfür keine Anschaffungskosten aufgebracht wurden, sind sie richtigerweise nicht bilanziert, jedoch im Anhang zum Jahresabschluss zu erwähnen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.574.848,37 €	2.574.595,19 €	253,18 €
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.812.035,03 €	1.293.974,08 €	518.060,95 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	11.153.906,91 €	11.517.241,39 €	-363.334,48 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	95.768,33 €	95.411,60 €	356,73 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	553.037,50 €	608.473,36 €	-55.435,86 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	35.684,08 €	601.395,63 €	-565.711,55 €
Summe:	**16.225.280,22 €**	**16.691.091,25 €**	**-465.811,03 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	857.301,15 €	857.187,95 €	113,20 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	1.410.732,54 €	1.410.592,56 €	139,98 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	306.814,68 €	306.814,68 €	0,00 €
Summe:	**2.574.848,37 €**	**2.574.595,19 €**	**253,18 €**

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke wurden durch die entsprechenden Rechnungen belegt. Es handelt sich um Geschäftsvorgänge im Rahmen des Grundstücksverkehrs (Notarkosten, Grundbucheintragungen etc.).

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Betriebsgebäude	1.762.968,79 €	1.241.427,47 €	521.541,32 €
Andere Bauten	16.749,48 €	14.370,49 €	2.378,99 €
Grundstückseinrichtungen	32.316,76 €	38.176,12 €	-5.859,36 €
Summe:	**1.812.035,03 €**	**1.293.974,08 €**	**518.060,95 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 99.626,99 € sowie aus Anlagenzugängen und Umbuchungen im Zugang in Höhe von insgesamt 617.687,94 €. Die wesentlichen Zugänge waren:

- Pavillon Kindergarten (591.670,34 €)

- Spielplatz Wiesenpfad (17.797,16 €)

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	1.791.424,35 €	1.996.501,45 €	-205.077,10 €
Kultur- und Naturgüter	25.598,41 €	27.412,79 €	-1.814,38 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	3.521.204,87 €	3.677.647,87 €	-156.443,00 €
Waldvermögen	5.815.679,28 €	5.815.679,28 €	0,00 €
Summe:	**11.153.906,91 €**	**11.517.241,39 €**	**-363.334,48 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 390.090,18 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 5.795,00 € sowie aus Umbuchungen von der Position Anlagen im Bau in Höhe von 20.960,70 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Ersteinmessung der Abwasseranlagen in den Ortsteilen Billings, Nonrod und Steinau. Deren grundsätzliche Aktivierungsfähigkeit wurde bereits im Vorjahresbericht als gegeben angesehen.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 5.815.679,28 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Anlagen und Maschinen	95.768,33 €	95.411,60 €	356,73 €
Summe:	**95.768,33 €**	**95.411,60 €**	**356,73 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 22.389,26 € und aus Anlagenzugängen in Höhe von 21.440,99 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Betriebsausstattung	536.684,93 €	598.835,85 €	-62.150,92 €
Geschäftsausstattung	16.352,57 €	9.637,51 €	6.715,06 €
Summe:	**553.037,50 €**	**608.473,36 €**	**-55.435,86 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 103.103,17 €, Anlagenzugängen in Höhe von 47.668,31 € und Anlagenabgängen in Höhe von 1,00 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf ein Fahrzeug, das im Berichtsjahr verkauft wurde.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Nach § 41 Abs. 5 S. 1 GemHVO werden abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800,00 €, die selbstständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, im Jahr des Zugangs als Vermögensgegenstand erfasst und im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben.

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Die Gemeinde Fischbachtal nutzt laut vorliegendem Jahresabschluss folgende Regelung:

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, bildet die Gemeinde Fischbachtal keine Sammelposten. Anschaffungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € netto werden direkt in den Aufwand gebucht.

Grundsätzlich steht es den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung frei, über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entscheiden. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass die getroffene Regelung weder derer unter § 41 Abs. 5 S. 1 noch derer unter Abs. 5 S. 2 entspricht.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Zugänge	Aktivierungen	Abgänge	Stand zum 31.12.2022
Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen	0,00 €	20.960,70 €	20.960,70 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Bau - Hochbau	0,00 €	757,08 €	0,00 €	0,00 €	757,08 €
Anlagen im Bau - Tiefbau	15.016,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.016,29 €
Anlagen im Bau - Sonstige Baumaßnahmen	1.849,00 €	14.242,63 €	0,00 €	0,00 €	16.091,63 €
Infrastrukturanlagen im Bau	584.530,34 €	28.756,24 €	609.467,50 €	0,00 €	3.819,08 €
Summe:	**601.395,63 €**	**64.716,65 €**	**630.428,20 €**	**0,00 €**	**35.684,08 €**

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gemäß § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen.

Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2022 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Beteiligungen	2.404.812,70 €	2.404.812,70 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	97.077,20 €	90.589,29 €	6.487,91 €
Sonstige Ausleihungen	455,05 €	980,24 €	-525,19 €
Summe:	**2.502.344,95 €**	**2.496.382,23 €**	**5.962,72 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Fischbachtal gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Abwasserverband "Vorderer Odenwald"	1.425.637,96 €	1.425.637,96 €	0,00 €
Zweckverbandssparkasse Dieburg	945.873,02 €	945.873,02 €	0,00 €
Zweckverband "Abfall- und Wertstoffsammlung"	19.642,63 €	19.642,63 €	0,00 €
Zweckverband "SENIO-Verband"	10.593,59 €	10.593,59 €	0,00 €
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
Zweckverband "Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg"	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Wasserverband "Gersprenzgebiet"	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	1.562,50 €	1.562,50 €	0,00 €
Summe:	**2.404.812,70 €**	**2.404.812,70 €**	**0,00 €**

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.404.812,70 € ausgewiesen.

Im Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Fischbachtal wird die Beteiligung am Sparkassenzweckverband unter der Bilanzposition Beteiligungen geführt. Gemäß Muster 18 zu § 49 GemHVO sind die Anteile an Sparkassen bzw. Sparkassenzweckverbänden in der Vermögensrechnung jedoch, unabhängig von ihrer Kontierung innerhalb des Hauptkontos 139, unter den sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen auszuweisen.

Die hierunter bilanzierten Genossenschaftsanteile an der Vereinigten Volksbank Raiffeisenbank eG sind zukünftig jedoch unter den Genossenschaftsanteilen innerhalb des Hauptkontos 160 zu führen. Wir bitten um entsprechende Umgliederung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die noch geführte Beteiligung am Hessischen Verwaltungsschulverband wurde im Vorjahr ausgebucht und ist zukünftig nur noch im Anhang als Mitgliedschaft zu erwähnen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2022 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Versorgungsrücklage	59.543,77 €	53.055,86 €	6.487,91 €
Aktienanteile ENTEGA AG	37.533,43 €	37.533,43 €	0,00 €
Summe:	**97.077,20 €**	**90.589,29 €**	**6.487,91 €**

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2021 mit 53.055,86 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2022 in Höhe von 6.487,91 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2022 ein Bilanzansatz in Höhe von 59.543,77 €.

Die Aktienanteile an der ENTEGA AG bleiben unverändert.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Arbeitgeberdarlehen	455,05 €	980,24 €	-525,19 €
Summe:	**455,05 €**	**980,24 €**	**-525,19 €**

Die Arbeitgeberdarlehen haben sich aufgrund von Tilgungsleistungen um 525,19 € verringert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 455,05 €.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Fischbachtal setzt sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	433.900,62 €	649.805,67 €	-215.905,05 €
Flüssige Mittel	357.860,74 €	144.659,62 €	213.201,12 €
Summe:	**791.761,36 €**	**794.465,29 €**	**-2.703,93 €**

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	107.623,98 €	139.783,67 €	-32.159,69 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	254.061,84 €	231.859,30 €	22.202,54 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.452,38 €	30.384,93 €	-19.932,55 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	7.365,90 €	24.658,14 €	-17.292,24 €
Sonstige Vermögensgegenstände	54.396,52 €	223.119,63 €	-168.723,11 €
Summe:	**433.900,62 €**	**649.805,67 €**	**-215.905,05 €**

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Fischbachtal ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2022 zwischenzeitlich niedergeschlagenen oder erlassenen Forderungen zu 100 % in ihrem Wert berichtigt. Darüber hinaus wird eine pauschalierte Einzelwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes anhand nachfolgender Quote durchgeführt:

Alter der Forderung	Wertberichtigungsquote
bis 180 Tage	0 %
bis 360 Tage	25 %
bis 540 Tage	40 %
bis 720 Tage	60 %
bis 900 Tage	70 %
bis 1.080 Tage	80 %
über 1.080 Tage	100 %

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 433.900,62 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 360.867,45 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen (Hauptkonto 225) nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.671,97 €	1.147,33 €	524,64 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	105.952,01 €	115.506,36 €	-9.554,35 €
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	23.129,98 €	-23.129,98 €
Summe:	**107.623,98 €**	**139.783,67 €**	**-32.159,69 €**

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 115.506,36 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 32.159,69 € verringert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Steuern	273.693,62 €	225.022,22 €	48.671,40 €
Forderungen aus Gebühren	37.812,15 €	29.366,21 €	8.445,94 €
Forderungen aus Beiträgen	5.071,85 €	5.071,85 €	0,00 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	0,00 €	15.372,32 €	-15.372,32 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben	-62.515,78 €	-42.973,30 €	-19.542,48 €
Summe:	**254.061,84 €**	**231.859,30 €**	**22.202,54 €**

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das 4. Quartal sowie um noch ausstehende Gewerbesteuerzahlungen.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 62.515,78 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2021 eine Erhöhung um 22.202,54 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.154,44 €	32.827,43 €	-18.672,99 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-2.442,50 €	-2.442,50 €	0,00 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.259,56 €	0,00 €	-1.259,56 €
Summe:	**10.452,38 €**	**30.384,93 €**	**-19.932,55 €**

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Des Weiteren sind unter dieser Bilanzposition Mahngebühren sowie Säumniszuschläge gebucht. Wir empfehlen, diese zukünftig innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände (Kontengruppe 26) auszuweisen. Nach dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) sind *sonstige Vermögensgegenstände […] Ansprüche gegen Dritte […], die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.* Bei Mahngebühren sowie Säumniszuschlägen handelt es sich um Nebenforderungen, die nicht aus Lieferungen und Leistungen, sondern aus Geschäftsvorgängen mit Steuern und steuerähnlichen Abgaben resultieren.

Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 19.932,55 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	15,00 €	0,00 €	15,00 €
Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.011,48 €	202,48 €	5.809,00 €
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.339,42 €	14.900,03 €	-13.560,61 €
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	9.555,63 €	-9.555,63 €
Summe:	**7.365,90 €**	**24.658,14 €**	**-17.292,24 €**

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 7.365,90 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um verschiedene Forderungen gegenüber dem Zweckverband „Abfall- und Wertstoffeinsammlung“.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 17.292,24 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Anrechenbare Vorsteuer	0,00 €	1.145,90 €	-1.145,90 €
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	-18.239,88 €	0,00 €	-18.239,88 €
Andere sonstige Forderungen	51.582,40 €	5.066,05 €	46.516,35 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	21.054,00 €	216.907,68 €	-195.853,68 €
Summe:	**54.396,52 €**	**223.119,63 €**	**-168.723,11 €**

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2022 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 54.396,52 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 51.579,16 € im Wesentlichen um Forderungen gegenüber der DZ Bank aufgrund der durchgeführten Kontoauflösung und des Guthabens auf dem aufgelösten Girokonto.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 168.723,11 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Girokonto Sparkasse Darmstadt	186.173,26 €	114.748,99 €	71.424,27 €
Girokonto Sparkasse Dieburg	171.187,48 €	28.193,75 €	142.993,73 €
DZ Bank	0,00 €	1.216,88 €	-1.216,88 €
Tages- und Termingelder	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Handvorschüsse	500,00 €	500,00 €	0,00 €
Summe:	**357.860,74 €**	**144.659,62 €**	**213.201,12 €**

Zum 31.12.2022 hatte das Girokonto bei der Sparkasse Darmstadt mit 186.173,26 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt.

Nachrichtlich möchten wir darauf hinweisen, dass sich in dem genannten Tagesabschluss ein Schreibfehler „eingeschlichen“ hat. Der korrekte Stand des Girokontos bei der Sparkasse Dieburg beträgt 171.187,48 € und nicht, wie in dem Tagesabschluss aufgeführt, 117.187,48 €.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 213.201,12 € im Laufe des Jahres 2022 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	6.660,57 €	6.435,57 €	225,00 €
Ansparraten Darlehen Investitionsfond B	7.522,58 €	9.533,87 €	-2.011,29 €
Summe:	**14.183,15 €**	**15.969,44 €**	**-1.786,29 €**

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Fischbachtal die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen sowie die bereits Ende Dezember 2022 für Januar 2023 gezahlten Beamtenbezüge ausgewiesen.

Die Veränderung um -1.786,29 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Fischbachtal gliedert sich zum 31.12.2022 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Netto-Position	10.631.060,71 €	10.631.060,71 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	654.934,80 €	702.539,03 €	-47.604,23 €
Summe:	**11.285.995,51 €**	**11.333.599,74 €**	**-47.604,23 €**

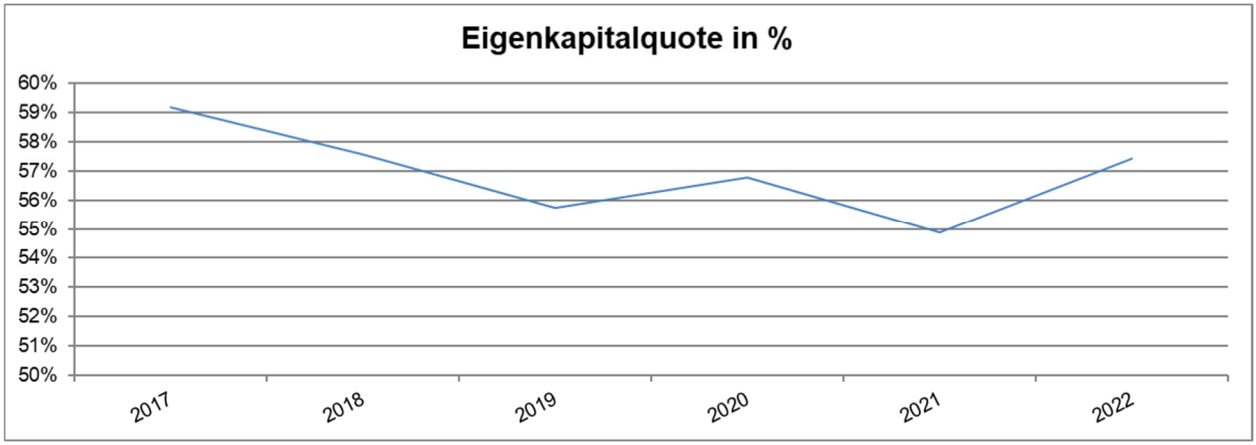
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Fischbachtal aus der Netto-Position, aus den entsprechenden Ergebnisrücklagen sowie aus Sonderrücklagen zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital im Wesentlichen aufgrund des Jahresergebnisses in der Ergebnisrechnung sowie der Inanspruchnahme der vorhandenen Rücklagen um 47.604,23 € verringert. Auf Ziffer 7.1.4.2 des Berichts wird entsprechend verwiesen.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit 2017 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Fischbachtal wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2017	19.718.237,68 €	11.692.644,63 €	59,30%
31.12.2018	19.746.130,78 €	11.368.173,32 €	57,57%
31.12.2019	20.196.796,09 €	11.257.986,89 €	55,74%
31.12.2020	20.050.630,85 €	11.385.486,28 €	56,78%
31.12.2021	20.417.526,89 €	11.203.539,00 €	54,87%
31.12.2022	19.657.953,08 €	11.285.995,51 €	57,41%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Netto-Position	10.631.060,71 €	10.631.060,71 €	0,00 €
Summe:	**10.631.060,71 €**	**10.631.060,71 €**	**0,00 €**

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	113.941,84 €	86.730,51 €	27.211,33 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	388.152,37 €	406.107,04 €	-17.954,67 €
Sonderrücklagen	152.840,59 €	209.701,48 €	-56.860,89 €
Summe:	**654.934,80 €**	**702.539,03 €**	**-47.604,23 €**

Die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 27.211,33 € widerspricht sich mit dem erzielten Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.120,92 €. Denn anstatt einer Zuführung wäre eine Entnahme zum Ausgleich des Fehlbetrages angezeigt gewesen. Die Gemeinde Fischbachtal besitzt jedoch verschiedene, zweckgebundene Sonderrücklagen für den laufenden Verwaltungsbetrieb (so bspw. eine Spende zur Unterhaltung des Bürgerbusses). Diese Rücklagen werden entsprechend am Ende des Jahres als Ausgleich für unterjährige Aufwendungen genutzt.

Wir geben bei dieser Praxis zu bedenken, dass das suggerierte ordentliche Ergebnis in der Ergebnisrechnung von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht. Der im Berichtsjahr entstandene Fehlbetrag wäre nicht entstanden, wenn die Rücklagen unterjährig bereits zum Ausgleich von entstandenen Aufwendungen in Anspruch genommen worden wären und nicht erst im Laufe der Jahresabschlusserstellung bzw. nach Nullstellung der Ergebnisrechnung.

Wir empfehlen daher ein Überdenken dieser Praxis.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	-25.120,92 €	83.320,86 €	-108.441,78 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-17.954,67 €	659,88 €	-18.614,55 €
Verrechnung mit den bestehenden Rücklagen (saldiert)	43.075,59 €	-83.980,74 €	127.056,33 €
Summe:	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt die Gemeinde Fischbachtal mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 43.075,59 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.120,92 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 17.954,67 €.

Der ordentliche Fehlbetrag wurde durch bestehende Sonderrücklagen, der außerordentliche Fehlbetrag wurde durch eine Entnahme aus der außerordentlichen Ergebnisrücklage ausgeglichen. Bezüglich der praktizierten Ergebnis- und Rücklagenverwendung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 7.1.4.2 dieses Berichts.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum 31.12.2022 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.859.460,11 €	1.801.633,77 €	57.826,34 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	3.066.481,07 €	3.168.843,74 €	-102.362,67 €
Investitionsbeiträge	467.080,69 €	522.740,93 €	-55.660,24 €
Summe:	**5.393.021,87 €**	**5.493.218,44 €**	**-100.196,57 €**

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Ebenfalls hierunter verbucht wurden erhaltene Zuschüsse im Bereich des Misch-, Schmutz- und Regenwassers. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Vorgänge handelt, welche eine Passivierung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich rechtfertigen. **Ein Sonderposten für den Gebührenausgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde im Berichtsjahr jedoch nicht gebildet.**

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2022 in Höhe von 2.131,06 €, planmäßige Auflösungen in Höhe von 57.791,30 € zu verzeichnen.

Die Verminderung um 100.196,57 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 242.875,43 € und Auflösungen in Höhe von 343.072,00 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Zugänge des Jahres 2022 betreffen hauptsächlich Zuschüsse für das Sportheim, einen Fußweg, einen Sirenenmast sowie das als Spende erhaltene Fahrzeug für die Feuerwehr.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Fischbachtal folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Pensions- und Beihilfsrückstellungen	1.679.108,00 €	2.089.713,00 €	-410.605,00 €
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	0,00 €	8.000,00 €	-8.000,00 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	0,00 €	4.688,60 €	-4.688,60 €
Summe:	**1.679.108,00 €**	**2.102.401,60 €**	**-423.293,60 €**

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	603.249,00 €
Inanspruchnahme:	21.118,60 €
Auflösung:	1.005.424,00 €
Veränderung:	**-423.293,60 €**

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 1.005.424,00 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Im Berichtsjahr bestanden lediglich Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von insgesamt 1.679.108,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mithilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln „2018 G“ der Heubeck Richttafeln GmbH zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Neue Rückstellungen, bspw. für die Prüfung von Jahresabschlüssen, wurden nicht gebildet.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Fischbachtal weist zum 31.12.2022 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	543.338,30 €	431.667,26 €	111.671,04 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	7.618,60 €	-190.698,29 €	198.316,89 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.427,27 €	144.958,34 €	-44.531,07 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.191,73 €	224.884,87 €	-194.693,14 €
Sonstige Verbindlichkeiten	26.374,48 €	47.404,20 €	-21.029,72 €
Summe:	**707.950,38 €**	**658.216,38 €**	**49.734,00 €**

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 49.734,00 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in der Aufnahme von Investitionsdarlehen und den zum Bilanzstichtag bestehenden Liquiditätskrediten begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 256,60 € (Vorjahr: 241,81 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 707.950,38 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 130.516,59 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kreditgebern	543.338,30 €	431.667,26 €	111.671,04 €
Summe:	**543.338,30 €**	**431.667,26 €**	**111.671,04 €**

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2022 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten und Kreditgebern in Höhe von 543.338,30 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2021	**431.667,26 €**
Aufnahme Investitionsdarlehen:	195.000,00 €
Tilgung & Zinskorrektur:	83.328,96 €
Stand zum 31.12.2022	**543.338,30 €**

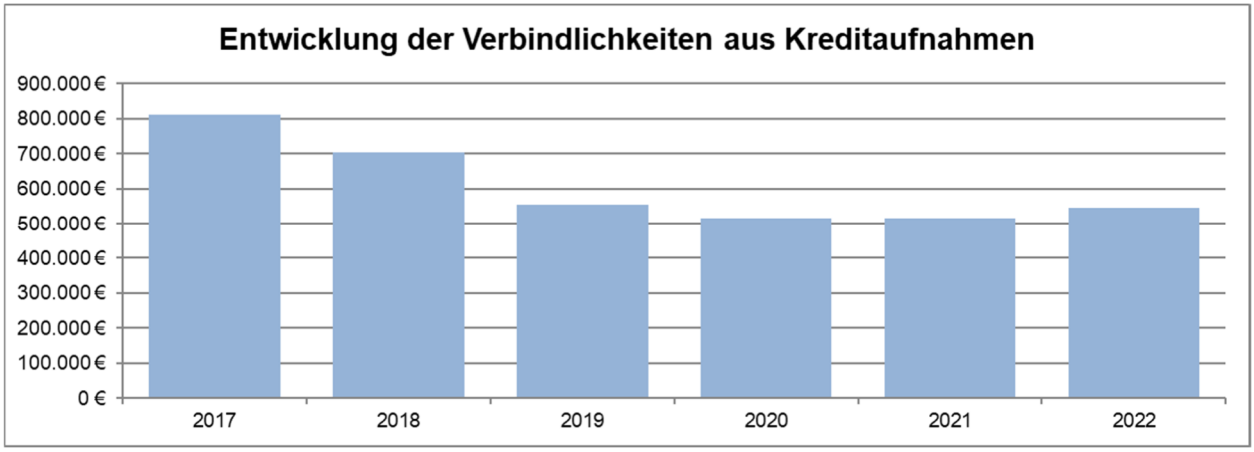
Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 111.671,04 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 195.000,00 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2022 in Höhe von 82.816,63 € und durchgeführten Zinskorrekturen in Höhe von 512,33 € zusammen.

Der eben genannte Tilgungsbetrag ist niedriger als die entsprechenden Auszahlungen unter dem Hauptkonto 846 in der Finanzrechnung (90.521,78 €). Dies liegt daran, dass fällige Tilgungsleistungen im Rahmen des Jahreswechsels erst im Folgejahr (2023) oder rückwirkend für das Vorjahr (für 2021 im Januar 2022) per Lastschrift erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass unter dem Hauptkonto 429 (Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern) verschiedene „Zinsvorgänge“ gebucht wurden, unter anderem Erstattungszinsen aus Vorjahren sowie Verzugszinsen für Fischereiabgaben. Wir empfehlen eine Überprüfung der gewählten Kontierung.

Entsprechende Saldenbestätigungen der Darlehen lagen zur Prüfung vor.

Bezüglich der haushaltsrechtlichen Situation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen verweisen wir auf Ziffer 6.1.1 dieses Berichts.



Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde Fischbachtal zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende bestanden keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung. Unterjährig ist eine entsprechende Kreditaufnahme in Höhe von 350.000,00 € erfolgt.

Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 7.618,60 €. Hierunter verbucht wurden verschiedene Verbindlichkeiten aus Unterstützungsleistungen an den Zweckverband „Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg“. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Vorgänge innerhalb der Kontengruppe 45 abzubilden sind.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 100.427,27 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass hierunter unterjährig Vorgänge den Zweckverband „Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg“ betreffend, gebucht wurden. Wir möchten auch hier darauf hinweisen, dass diese Vorgänge innerhalb der Kontengruppe 45 abzubilden sind.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 30.191,73 € zum 31.12.2022 handelt es sich im Wesentlichen um das anteilige negative Eigenkapital des Zweckverbands „Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg“, das jährlich anteilig ausgeglichen wird. Die fehlerhafte Korrekturbuchung aus dem Vorjahr wurde im Berichtsjahr entsprechend umgegliedert.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 26.374,48 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, noch auszuzahlende Sitzungsgelder, Mietkautionen sowie weitere durchlaufende Gelder.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	580.239,52 €	509.889,79 €	70.349,73 €
PRAP aus Lieferungen und Leistungen	11.600,00 €	11.600,00 €	0,00 €
PRAP aus Überzahlungen	37,80 €	35,40 €	2,40 €
Summe:	**591.877,32 €**	**521.525,19 €**	**70.352,13 €**

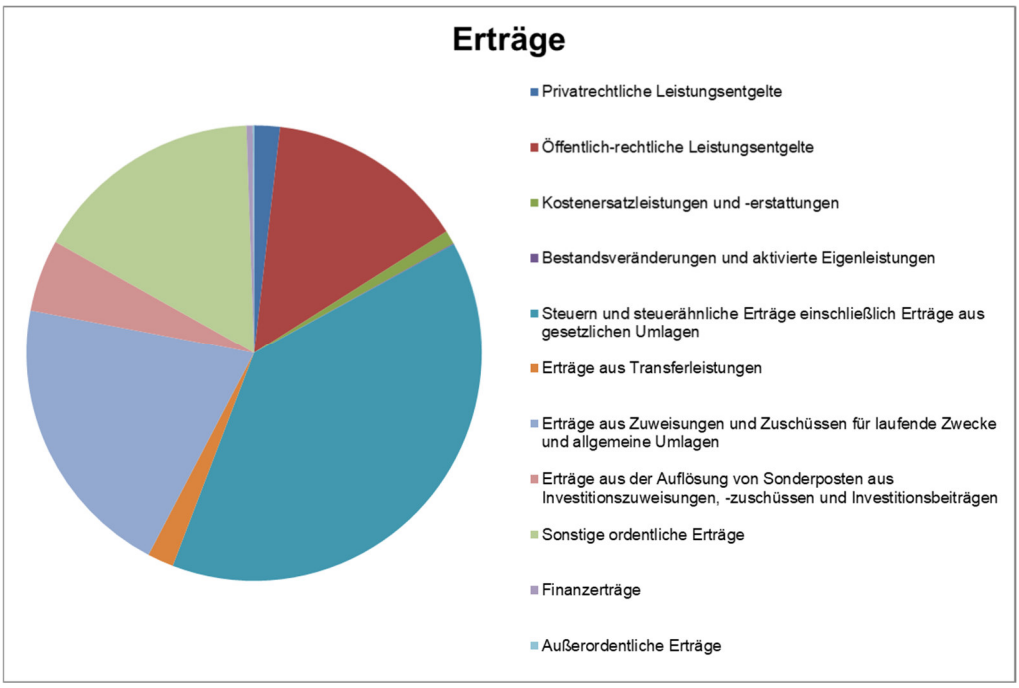
Die zum 31.12.2022 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 591.877,32 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

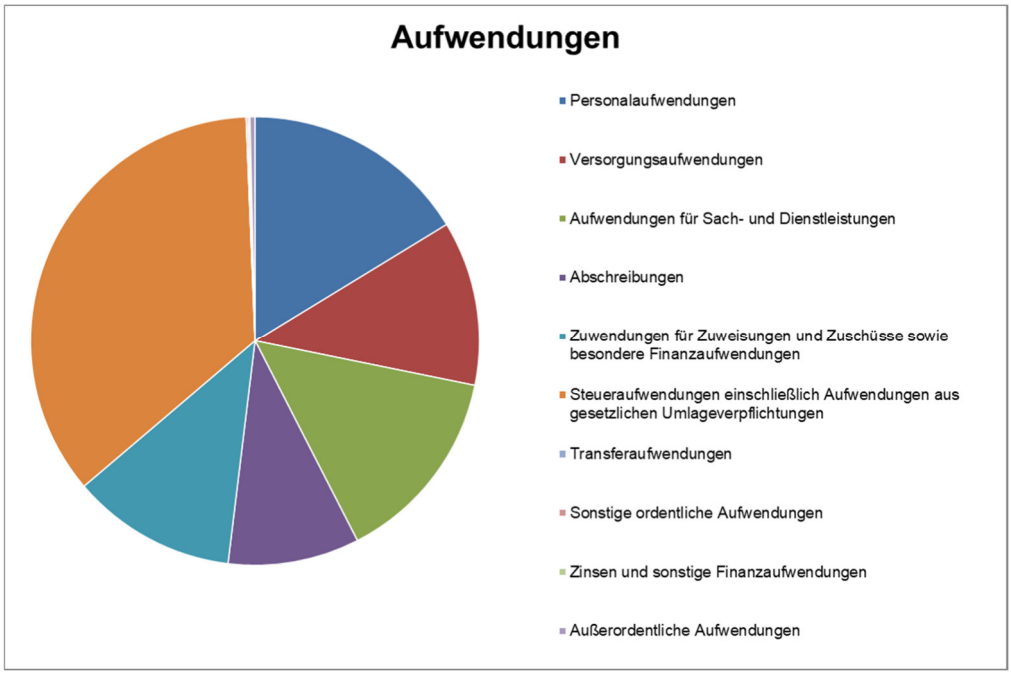
Der Zuwachs des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 70.349,73 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 93.891,20 €, denen Auflösungen in Höhe von 23.518,27 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2022

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr dar.




Aufwendungen
Personalaufwendungen
Versorgungsaufwendungen
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Abschreibungen
Zuwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
Transferaufwendungen
Sonstige ordentliche Aufwendungen
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	179.941,93 €	0,00 €	122.231,42 €	122.231,42 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	960.171,96 €	0,00 €	951.507,19 €	951.507,19 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	56.017,65 €	0,00 €	64.668,99 €	64.668,99 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	42.986,62 €	0,00 €	4.215,90 €	4.215,90 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.655.409,31 €	0,00 €	2.597.934,84 €	2.597.934,84 €
Erträge aus Transferleistungen	104.324,96 €	0,00 €	124.831,60 €	124.831,60 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.282.685,26 €	0,00 €	1.362.661,35 €	1.362.661,35 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	331.669,88 €	0,00 €	343.072,00 €	343.072,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	109.389,77 €	0,00 €	1.093.950,28 €	1.093.950,28 €
Summe der ordentlichen Erträge	**5.722.597,34 €**	**0,00 €**	**6.665.073,57 €**	**6.665.073,57 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	1.038.469,43 €	0,00 €	1.098.784,33 €	1.098.784,33 €
Versorgungsaufwendungen	221.544,95 €	0,00 €	802.823,54 €	802.823,54 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	896.734,36 €	0,00 €	962.305,98 €	962.305,98 €
Abschreibungen	540.506,86 €	0,00 €	638.390,38 €	638.390,38 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	671.974,33 €	0,00 €	799.849,74 €	799.849,74 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.287.174,38 €	0,00 €	2.399.642,73 €	2.399.642,73 €
Transferaufwendungen	410,93 €	0,00 €	168,00 €	168,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.901,27 €	0,00 €	9.033,07 €	9.033,07 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**5.666.716,51 €**	**0,00 €**	**6.710.997,77 €**	**6.710.997,77 €**
Verwaltungsergebnis	**55.880,83 €**	**0,00 €**	**-45.924,20 €**	**-45.924,20 €**
Finanzerträge	38.879,64 €	0,00 €	29.744,41 €	29.744,41 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.439,61 €	0,00 €	8.941,13 €	8.941,13 €
Finanzergebnis	**27.440,03 €**	**0,00 €**	**20.803,28 €**	**20.803,28 €**
Ordentliches Ergebnis	**83.320,86 €**	**0,00 €**	**-25.120,92 €**	**-25.120,92 €**
Außerordentliche Erträge	662,22 €	0,00 €	6.815,86 €	6.815,86 €
Außerordentliche Aufwendungen	2,34 €	0,00 €	24.770,53 €	24.770,53 €
Außerordentliches Ergebnis	**659,88 €**	**0,00 €**	**-17.954,67 €**	**-17.954,67 €**
Jahresergebnis	**83.980,74 €**	**0,00 €**	**-43.075,59 €**	**-43.075,59 €**

Wie bereits unter Ziffer 3.1 dieses Berichts aufgeführt, befand sich die Gemeinde Fischbachtal im kompletten Jahr 2022 in der vorläufigen Haushaltsführung. Aufgrund dessen waren für die Ergebnisrechnung keine entsprechenden Haushaltsansätze vorhanden.

Eine Gegenüberstellung des erzielten Jahresergebnisses 2022 mit den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO ist daher nicht möglich.

Das Jahresergebnis in Höhe von -43.075,59 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	2.007.775,45 €	1.736.995,41 €	270.780,04 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	862.852,28 €	1.451.605,73 €	-588.753,45 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	235.268,01 €	962.435,89 €	-727.167,88 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	227.040,02 €	569.960,62 €	-342.920,60 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	3.368.698,08 €	2.023.711,78 €	1.344.986,30 €
Summe:	**6.701.633,84 €**	**6.744.709,43 €**	**-43.075,59 €**

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Budgets „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ sowie „Sachgebiet 0 – Bürgermeister“ mit insgesamt 1.615.766,34 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen haben. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2022 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ verbleibt.

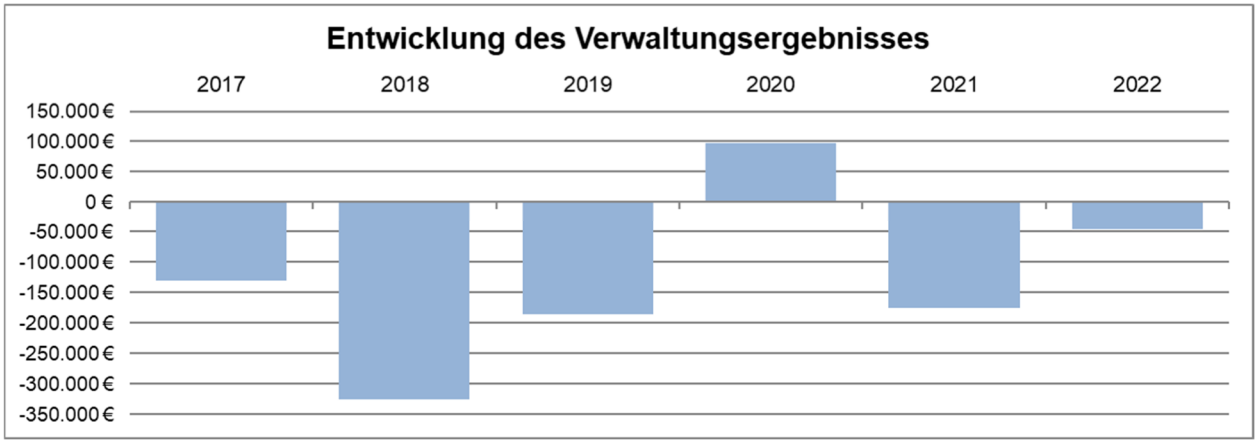
Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	179.941,93 €	0,00 €	122.231,42 €	122.231,42 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	960.171,96 €	0,00 €	951.507,19 €	951.507,19 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	56.017,65 €	0,00 €	64.668,99 €	64.668,99 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	42.986,62 €	0,00 €	4.215,90 €	4.215,90 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.655.409,31 €	0,00 €	2.597.934,84 €	2.597.934,84 €
Erträge aus Transferleistungen	104.324,96 €	0,00 €	124.831,60 €	124.831,60 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.282.685,26 €	0,00 €	1.362.661,35 €	1.362.661,35 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	331.669,88 €	0,00 €	343.072,00 €	343.072,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	109.389,77 €	0,00 €	1.093.950,28 €	1.093.950,28 €
Summe der ordentlichen Erträge	**5.722.597,34 €**	**0,00 €**	**6.665.073,57 €**	**6.665.073,57 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	1.038.469,43 €	0,00 €	1.098.784,33 €	1.098.784,33 €
Versorgungsaufwendungen	221.544,95 €	0,00 €	802.823,54 €	802.823,54 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	896.734,36 €	0,00 €	962.305,98 €	962.305,98 €
Abschreibungen	540.506,86 €	0,00 €	638.390,38 €	638.390,38 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	671.974,33 €	0,00 €	799.849,74 €	799.849,74 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.287.174,38 €	0,00 €	2.399.642,73 €	2.399.642,73 €
Transferaufwendungen	410,93 €	0,00 €	168,00 €	168,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.901,27 €	0,00 €	9.033,07 €	9.033,07 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**5.666.716,51 €**	**0,00 €**	**6.710.997,77 €**	**6.710.997,77 €**
Verwaltungsergebnis	**55.880,83 €**	**0,00 €**	**-45.924,20 €**	**-45.924,20 €**

Seit 2017 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung zeigt, wurden seit 2017 mit Ausnahme des Jahres 2020 negative Verwaltungsergebnisse erwirtschaftet.

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren). Sie stellen sich für das Jahr 2022 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Umsatzerlöse	45.644,86 €	0,00 €	52.199,36 €	52.199,36 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	134.297,07 €	0,00 €	70.032,06 €	70.032,06 €
Summe:	**179.941,93 €**	**0,00 €**	**122.231,42 €**	**122.231,42 €**

Bei der Gemeinde Fischbachtal handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erlöse aus Holzverkäufen sowie um Erträge aus Vermietung und Verpachtung.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 122.231,42 € einen Anteil von 1,83 % (Vorjahr: 3,14 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	83.513,09 €	0,00 €	69.575,84 €	69.575,84 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	876.563,87 €	0,00 €	881.931,35 €	881.931,35 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	95,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**960.171,96 €**	**0,00 €**	**951.507,19 €**	**951.507,19 €**

Die im Jahr 2022 von der Gemeinde Fischbachtal empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 951.507,19 € betreffen im Wesentlichen Wasser- und Kanalgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Friedhofs- und Verwaltungsgebühren ausgewiesen.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 14,28 % (Vorjahr: 16,78 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	0,00 €	0,00 €	1.603,71 €	1.603,71 €
Kostenerstattungen vom Land	5.868,68 €	0,00 €	6.302,35 €	6.302,35 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	448,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	19.594,02 €	0,00 €	22.164,96 €	22.164,96 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	0,00 €	0,00 €	5.934,37 €	5.934,37 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	269,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	28.989,54 €	0,00 €	8.263,60 €	8.263,60 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	847,16 €	0,00 €	20.400,00 €	20.400,00 €
Summe:	**56.017,65 €**	**0,00 €**	**64.668,99 €**	**64.668,99 €**

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen verschiedene Personal- und Sachkostenerstattungen, Erstattungen des Zweckverbands „Abfall- und Wertstoffeinsammlung“ für Müllbeseitigungen sowie Erstattungen im Rahmen geflüchteter Personen.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 64.668,99 € einen Anteil von 0,97 % (Vorjahr: 0,98 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	42.986,62 €	0,00 €	4.215,90 €	4.215,90 €
Summe:	**42.986,62 €**	**0,00 €**	**4.215,90 €**	**4.215,90 €**

Die Gemeinde Fischbachtal hat im Haushaltsjahr 2022 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 4.215,90 € zum Ansatz gebracht. Hierbei handelt es sich um von Mitarbeitenden des Bauhofes für die im Rahmen des Spielplatzes „Wiesenpfad“ geleisteten Arbeiten.

Der aktivierte Betrag des Jahres 2022 wurde anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter Zuhilfenahme der Personalkostentabelle des Landes Hessen (Stand Mai 2021) entsprechend der jeweiligen Eingruppierung sowie der Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Kommunalarbeiten in Hessen ermittelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten einen Anteil von 0,06 % (Vorjahr: 0,75 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

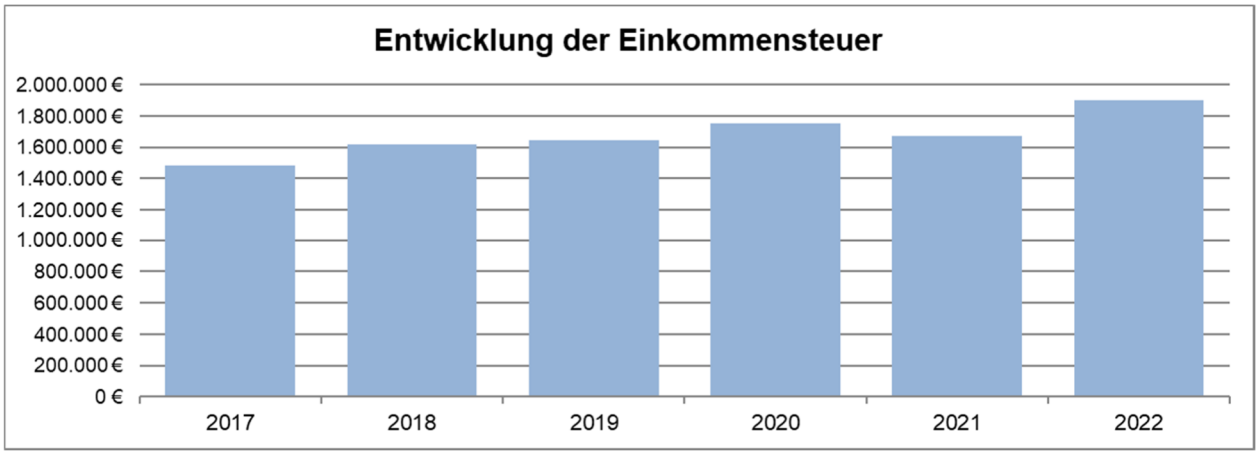
Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.890.587,89 €	0,00 €	1.903.346,42 €	1.903.346,42 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	67.192,87 €	0,00 €	44.565,25 €	44.565,25 €
Grundsteuer A	10.091,20 €	0,00 €	10.044,12 €	10.044,12 €
Grundsteuer B	359.021,07 €	0,00 €	346.832,33 €	346.832,33 €
Gewerbesteuer	312.049,33 €	0,00 €	276.378,50 €	276.378,50 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	437,95 €	0,00 €	401,33 €	401,33 €
Hundesteuer	16.029,00 €	0,00 €	16.366,89 €	16.366,89 €
Summe:	**2.655.409,31 €**	**0,00 €**	**2.597.934,84 €**	**2.597.934,84 €**

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Fischbachtal betrugen im Berichtsjahr 2.597.934,84 €.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

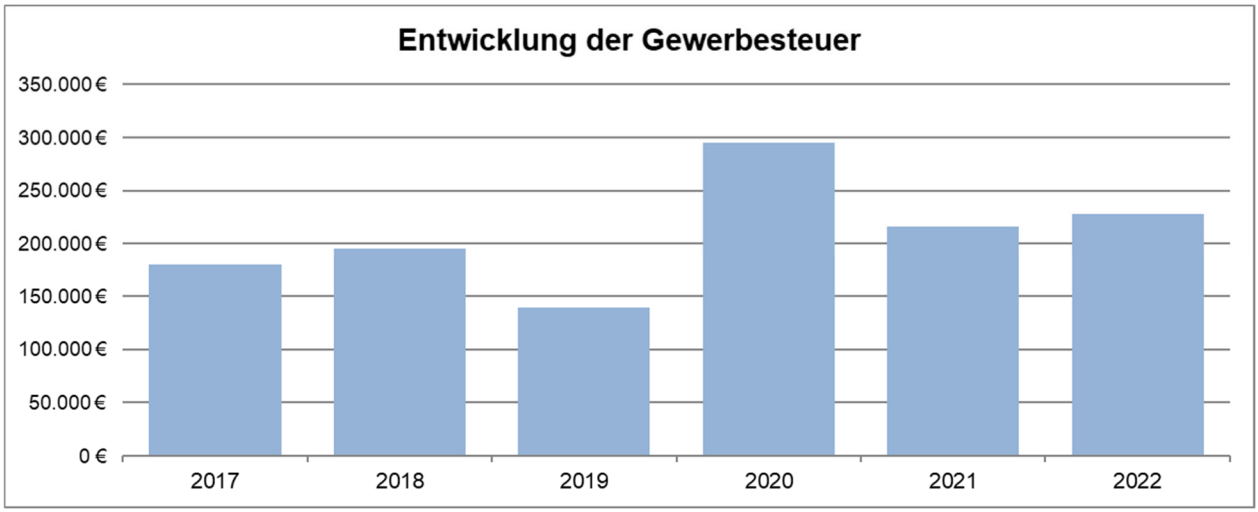
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 38,98 % (Vorjahr: 46,40 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2017 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Berichtsjahr mit 1.903.346,42 € auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuer- und Heimatumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2020 noch bei 294.811,01 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich ein leichter Abfall bis auf 228.065,13 € im Berichtsjahr verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich gemäß dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen um den Ersatz von sozialen Leistungen. Ein Ersatz von sozialen Leistungen liegt vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich konsumtive Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung empfangen werden, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Zinserträge aus darlehensweise gewährten Hilfen	25,20 €	0,00 €	14,81 €	14,81 €
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz	104.299,76 €	0,00 €	124.816,79 €	124.816,79 €
Summe:	**104.324,96 €**	**0,00 €**	**124.831,60 €**	**124.831,60 €**

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 1,87 % (Vorjahr: 1,82 %).

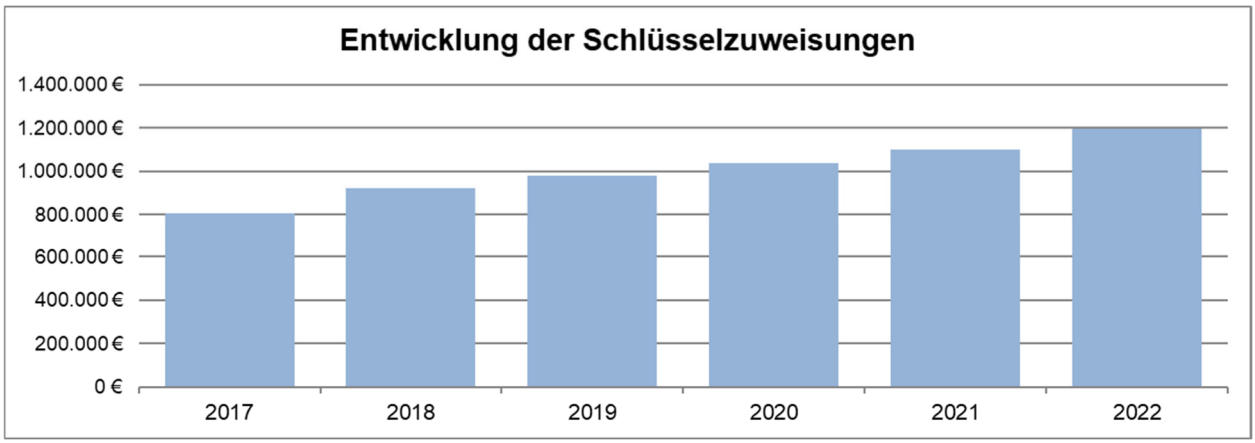
7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2022 weist die Gemeinde Fischbachtal Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	1.096.029,00 €	0,00 €	1.201.256,10 €	1.201.256,10 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	24.770,10 €	0,00 €	444,00 €	444,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	161.886,16 €	0,00 €	160.961,25 €	160.961,25 €
Summe:	**1.282.685,26 €**	**0,00 €**	**1.362.661,35 €**	**1.362.661,35 €**

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um die Freistellung vom Kindergartenbeitrag sowie um eine Förderung für einen Zirkusworkshop.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 20,44 % (Vorjahr: 22,41 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2022 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	142.733,53 €	0,00 €	142.389,39 €	142.389,39 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	131.154,89 €	0,00 €	142.891,31 €	142.891,31 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	57.781,46 €	0,00 €	57.791,30 €	57.791,30 €
Summe:	**331.669,88 €**	**0,00 €**	**343.072,00 €**	**343.072,00 €**

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 5,15 % (Vorjahr: 5,80 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2022 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Nebenerlöse	92.936,93 €	0,00 €	77.080,33 €	77.080,33 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	4.887,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	0,00 €	0,00 €	1.005.424,00 €	1.005.424,00 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	11.564,85 €	0,00 €	11.445,95 €	11.445,95 €
Summe:	**109.389,77 €**	**0,00 €**	**1.093.950,28 €**	**1.093.950,28 €**

Es handelt sich hierbei mit 1.005.424,00 € hauptsächlich um die Auflösung von gebildeten Rückstellungen. Darüber hinaus wurden hierunter Konzessionsabgaben, empfangene Spenden oder der Beihilfe-Eigenanteil verbucht.

Die erhaltenen Spenden stellen zweckgebundene Spenden dar und sind deshalb unter dem Konto 5428 (Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen) zu verbuchen. Sollten die Spenden nicht zweckgebunden sein, so sind sie im außerordentlichen Ergebnis unter dem Hauptkonto 590 zu verbuchen. Wir bitten um zukünftige Beachtung.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 16,41 % (Vorjahr: 1,91 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2022 verteilen sich wie folgt:

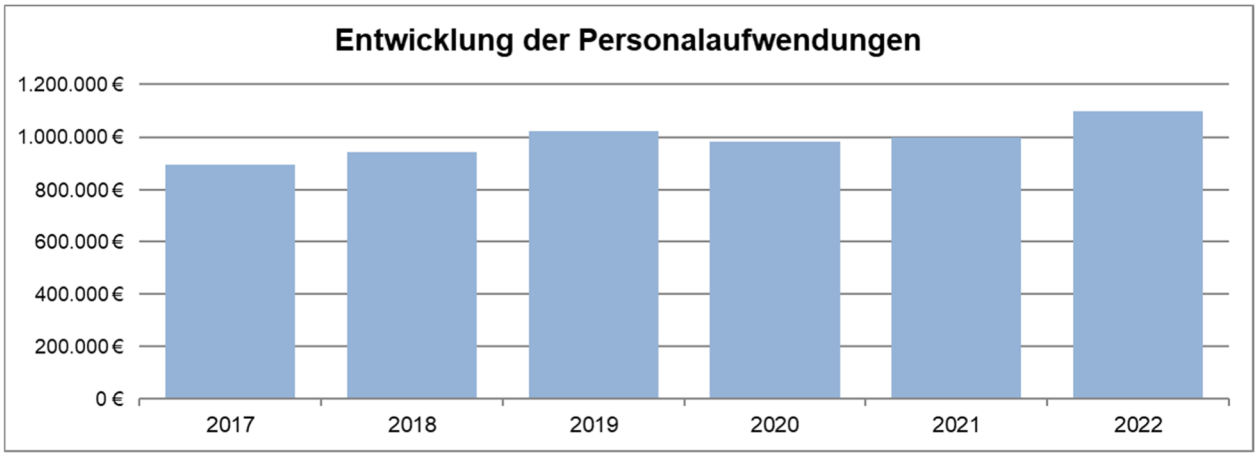
Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	862.324,77 €	0,00 €	908.910,36 €	908.910,36 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	166.832,66 €	0,00 €	183.535,33 €	183.535,33 €
Personalaufwendungen	2.598,97 €	0,00 €	1.587,68 €	1.587,68 €
Sonstige Personalaufwendungen	6.713,03 €	0,00 €	4.750,96 €	4.750,96 €
Versorgungsaufwendungen	221.544,95 €	0,00 €	802.823,54 €	802.823,54 €
Summe:	**1.260.014,38 €**	**0,00 €**	**1.901.607,87 €**	**1.901.607,87 €**

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2022 sind Personalaufwendungen in Höhe von 1.098.784,33 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 802.823,54 € ausgewiesen.

Bei der Gemeinde Fischbachtal waren zum 30.06.2022 insgesamt 16,98 Stellen besetzt. Der Stellenplan für das Jahr 2021 (§ 99 Abs. 3 HGO) sah insgesamt 17,24 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen beträgt im Berichtsjahr 28,34 % (Vorjahr: 22,24 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 1.098.784,33 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2022 setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	358.544,92 €	0,00 €	412.959,57 €	412.959,57 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	340.319,13 €	0,00 €	329.068,82 €	329.068,82 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	56.150,91 €	0,00 €	66.978,93 €	66.978,93 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	100.098,59 €	0,00 €	96.336,91 €	96.336,91 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	41.620,81 €	0,00 €	56.961,75 €	56.961,75 €
Summe:	**896.734,36 €**	**0,00 €**	**962.305,98 €**	**962.305,98 €**

Den größten Anteil innerhalb der Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit hatten mit 127.615,85 € verschiedenste Materialaufwendungen, bspw. für die Einrichtung und Ausstattung. Weiterhin wurde Strom in Höhe von 78.015,95 € bezogen.

Für die Softwarepflege wurden bspw. 45.352,65 € aufgewendet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 14,34 % (Vorjahr: 15,82 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in selben Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3.413,42 €	0,00 €	2.243,74 €	2.243,74 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	460.325,62 €	0,00 €	489.717,17 €	489.717,17 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	17.421,40 €	0,00 €	22.389,26 €	22.389,26 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.301,19 €	0,00 €	103.103,17 €	103.103,17 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	1.527,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einzelwertberichtigungen	3.968,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pauschale Einzelwertberichtigung	-41.450,32 €	0,00 €	20.937,04 €	20.937,04 €
Summe:	**540.506,86 €**	**0,00 €**	**638.390,38 €**	**638.390,38 €**

Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 9,51 % (Vorjahr: 9,54 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden für das Jahr 2022 bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	-2.847,58 €	-2.847,58 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	657.417,29 €	0,00 €	777.803,37 €	777.803,37 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	14.557,04 €	0,00 €	24.893,95 €	24.893,95 €
Summe:	**671.974,33 €**	**0,00 €**	**799.849,74 €**	**799.849,74 €**

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten und die Beitragsfreistellung, Vereine sowie Unterstützungsleistungen des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg“ ausgewiesen.

Es wurde festgestellt, dass der laut Jahresabschluss „geflossene“ Zuschuss für den Zirkusworkshop im Haben und somit als Minderaufwand gebucht wurde. Wir bitten um Überprüfung und ggf. entsprechende Korrekturbuchung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 11,92 % (Vorjahr: 11,86 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

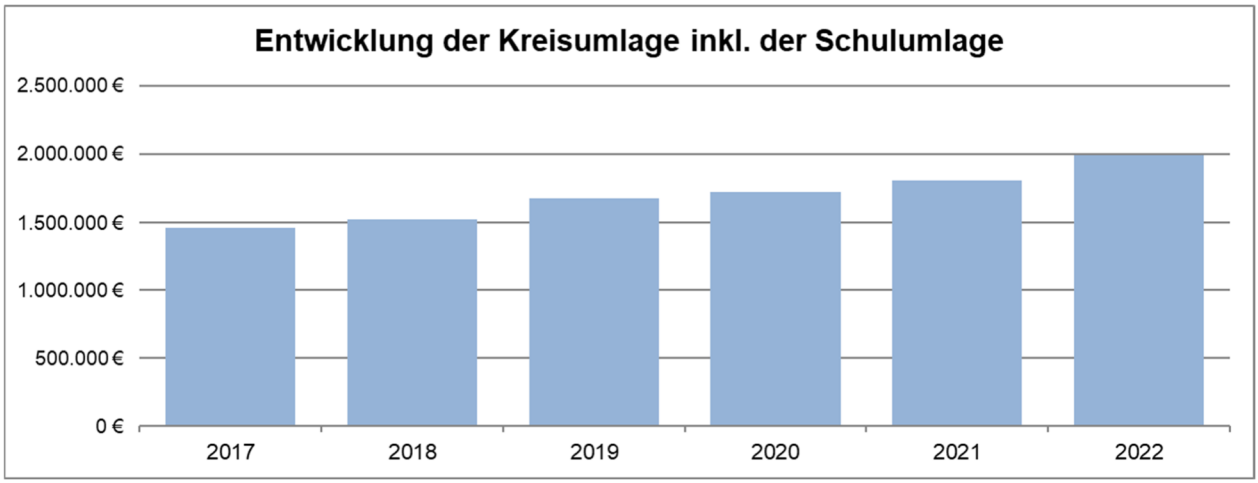
Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Jahr 2022 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Heimatumlage	13.622,71 €	0,00 €	18.516,58 €	18.516,58 €
Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Zweckverbände und dergleichen	359.561,06 €	0,00 €	364.291,36 €	364.291,36 €
Kreisumlage	1.227.632,00 €	0,00 €	1.252.918,00 €	1.252.918,00 €
Schulumlage	664.437,00 €	0,00 €	734.120,00 €	734.120,00 €
Gewerbesteuerumlage	21.921,61 €	0,00 €	29.796,79 €	29.796,79 €
Summe:	**2.287.174,38 €**	**0,00 €**	**2.399.642,73 €**	**2.399.642,73 €**

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 1.252.918,00 € dar.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 35,76 % (Vorjahr: 40,36 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Berichtsjahr den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	410,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	0,00 €	0,00 €	168,00 €	168,00 €
Summe:	**410,93 €**	**0,00 €**	**168,00 €**	**168,00 €**

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,01 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Betriebliche Steuern	4.666,06 €	0,00 €	5.000,07 €	5.000,07 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.235,21 €	0,00 €	4.033,00 €	4.033,00 €
Summe:	**9.901,27 €**	**0,00 €**	**9.033,07 €**	**9.033,07 €**

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke betrug im Berichtsjahr 2.813,07 €, die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge 2.187,00 €. Weiterhin wurden hierunter bspw. gezahlte Kapitalertragsteuern verbucht.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,13 % (Vorjahr: 0,17 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2022 der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Finanzerträge	38.879,64 €	0,00 €	29.744,41 €	29.744,41 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.439,61 €	0,00 €	8.941,13 €	8.941,13 €
Finanzergebnis:	**27.440,03 €**	**0,00 €**	**20.803,28 €**	**20.803,28 €**

Das Finanzergebnis der Gemeinde Fischbachtal weist im Jahr 2022 Erträge in Höhe von 29.744,41 € aus. Diese betreffen mit 22.944,51 € im Wesentlichen den erhaltenen Jahresüberschuss 2021 der Sparkasse Dieburg. Darüber hinaus wurden hierunter bspw. Säumniszuschläge und Mahngebühren verbucht.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen in Höhe von 8.138,13 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 687,00 € sowie u. a. Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 66,00 € ausgewiesen.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich für das Jahr 2022 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Außerordentliche Erträge	662,22 €	0,00 €	6.815,86 €	6.815,86 €
Außerordentliche Aufwendungen	2,34 €	0,00 €	24.770,53 €	24.770,53 €
Außerordentliches Ergebnis:	**659,88 €**	**0,00 €**	**-17.954,67 €**	**-17.954,67 €**

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 17.954,67 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 6.815,86 € und Aufwendungen in Höhe von 24.770,53 €.

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (5.849,00 €) sowie Spenden und Schenkungen (1.000,00 €).

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich im Wesentlichen aus periodenfremden Aufwendungen zusammen. **Als periodenfremde Aufwendungen wurden hierunter zwei Rechnungen verbucht, deren anliegende Dokumentation jedoch nicht erkennen lässt, dass es sich um periodenfremden Aufwand handelt.** Das Rechnungsdatum weist das Jahr 2022 aus, ein Leistungsdatum ist nicht ersichtlich und die ausgeführten Tätigkeiten sind Instandhaltungsmaßnahmen. Wir bitten um Überprüfung und ggf. um Korrektur.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2022

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**95.670,91 €**	**0,00 €**	**64.556,67 €**	**64.556,67 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-109.492,64 €**	**0,00 €**	**83.441,95 €**	**83.441,95 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-83.979,61 €**	**0,00 €**	**104.478,22 €**	**104.478,22 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	655.510,66 €	0,00 €	396.180,12 €	396.180,12 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	886.841,14 €	0,00 €	435.455,84 €	435.455,84 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-231.330,48 €**	**0,00 €**	**-39.275,72 €**	**-39.275,72 €**
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	**473.791,44 €**	**0,00 €**	**144.659,62 €**	**144.659,62 €**
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**-329.131,82 €**	**0,00 €**	**213.201,12 €**	**213.201,12 €**
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**144.659,62 €**	**0,00 €**	**357.860,74 €**	**357.860,74 €**

Wie bereits unter Ziffer 3.1 dieses Berichts aufgeführt, befand sich die Gemeinde Fischbachtal im kompletten Jahr 2022 in der vorläufigen Haushaltsführung. Aufgrund dessen waren auch für die Finanzrechnung keine entsprechenden Haushaltsansätze vorhanden.

Eine Gegenüberstellung mit den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO ist daher nicht möglich.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands in Höhe von 213.201,12 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2022 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2022 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2022 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	176.922,75 €	0,00 €	127.434,72 €	127.434,72 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.048.307,33 €	0,00 €	1.015.345,68 €	1.015.345,68 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	60.221,91 €	0,00 €	58.874,94 €	58.874,94 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.511.869,46 €	0,00 €	2.561.778,30 €	2.561.778,30 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	81.169,78 €	0,00 €	147.946,77 €	147.946,77 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.360.157,86 €	0,00 €	1.349.405,81 €	1.349.405,81 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	39.556,30 €	0,00 €	33.703,60 €	33.703,60 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	101.525,54 €	0,00 €	127.216,40 €	127.216,40 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**5.379.730,93 €**	**0,00 €**	**5.421.706,22 €**	**5.421.706,22 €**
Personalauszahlungen	1.039.505,57 €	0,00 €	1.096.262,20 €	1.096.262,20 €
Versorgungsauszahlungen	234.222,26 €	0,00 €	214.719,83 €	214.719,83 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	872.431,85 €	0,00 €	1.011.489,96 €	1.011.489,96 €
Auszahlungen für Transferleistungen	410,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	828.175,61 €	0,00 €	591.457,13 €	591.457,13 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.289.507,03 €	0,00 €	2.401.975,38 €	2.401.975,38 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	9.905,50 €	0,00 €	7.442,17 €	7.442,17 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	9.901,27 €	0,00 €	33.802,88 €	33.802,88 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**5.284.060,02 €**	**0,00 €**	**5.357.149,55 €**	**5.357.149,55 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**95.670,91 €**	**0,00 €**	**64.556,67 €**	**64.556,67 €**

Für das Jahr 2022 ergibt sich für die Gemeinde Fischbachtal aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 64.556,67 €.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach u. a. mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	148.789,37 €	0,00 €	218.401,14 €	218.401,14 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	960,00 €	0,00 €	5.850,00 €	5.850,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	514,80 €	0,00 €	525,19 €	525,19 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**150.264,17 €**	**0,00 €**	**224.776,33 €**	**224.776,33 €**
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	43.625,19 €	0,00 €	35.107,49 €	35.107,49 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	154.607,17 €	0,00 €	32.400,05 €	32.400,05 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	55.037,18 €	0,00 €	67.338,99 €	67.338,99 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.487,27 €	0,00 €	6.487,85 €	6.487,85 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**259.756,81 €**	**0,00 €**	**141.334,38 €**	**141.334,38 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-109.492,64 €**	**0,00 €**	**83.441,95 €**	**83.441,95 €**

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 218.401,14 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 5.850,00 € resultieren aus dem Verkauf eines ausgemusterten Feuerwehrfahrzeugs.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2022 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Fischbachtal durchgeführt.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 525,19 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen von Arbeitgeberdarlehen.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe von 6.487,85 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2022 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	2.131,06 €	47.553,34 €	-45.422,28 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	20.850,00 €	58.255,78 €	-37.405,78 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	180.153,21 €	29.037,41 €	151.115,80 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	17.061,73 €	0,00 €	17.061,73 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	4.580,33 €	6.487,85 €	-1.907,52 €
Summe:	**224.776,33 €**	**141.334,38 €**	**83.441,95 €**

Wie die Tabelle zeigt, konnten bei den Budgets „Sachgebiet 2 – Bauen und Liegenschaften“ und „Sachgebiet 3 – Ordnung und Umwelt“ Mittelzuflüsse in Höhe von 151.115,80 € und 17.061,73 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Insgesamt ergibt sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Bereich der Investitionstätigkeit für das Jahr 2022 somit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 83.441,95 €.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	0,00 €	195.000,00 €	195.000,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	83.979,61 €	0,00 €	90.521,78 €	90.521,78 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-83.979,61 €**	**0,00 €**	**104.478,22 €**	**104.478,22 €**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2022 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 195.000,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 90.521,78 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 104.478,22 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	0,00 €	35.527,24 €	-35.527,24 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	0,00 €	4.855,36 €	-4.855,36 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	0,00 €	14.406,78 €	-14.406,78 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	0,00 €	7.789,84 €	-7.789,84 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	195.000,00 €	27.942,56 €	167.057,44 €
Summe:	**195.000,00 €**	**90.521,78 €**	**104.478,22 €**

Wie die Tabelle zeigt, konnte im Budget „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ ein Zufluss an liquiden Mitteln in Höhe von 167.057,44 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren tilgungsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2022
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	655.510,66 €	396.180,12 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	886.841,14 €	435.455,84 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-231.330,48 €**	**-39.275,72 €**

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

In diesem Bereich weist das Jahr 2022 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 39.275,72 € aus.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

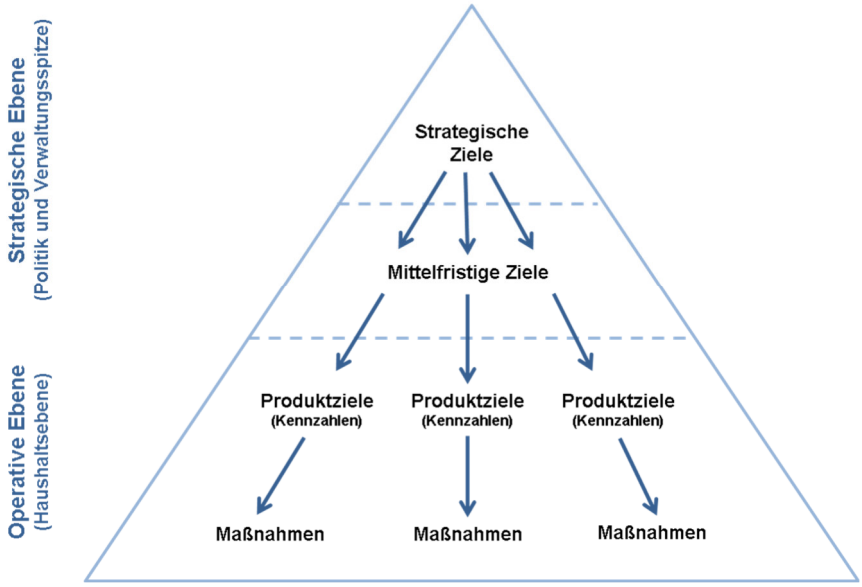
Eine interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung wurde bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach vorliegender Dokumentation soll dies erstmals mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 erfolgen.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i. V. m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GemHVO werden nicht umgesetzt, die Gemeinde beschreibt keine messbaren Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und/oder Jahresabschluss. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Fischbachtal zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Produkt „Abfallwirtschaft“

Das Jahresergebnis des Produktes „Abfallwirtschaft“ schließt im Berichtsjahr mit einem Überschuss in Höhe von 2.110,80 € ab.

Die ordentlichen Erträge in Höhe von insgesamt 27.246,66 € umfassen im Wesentlichen diverse Kostenerstattungen des Zweckverbandes „Abfall- und Wertstoffeinsammlung“ (22.164,96 €) sowie die Vereinnahmung von Müllgebühren (4.361,70 €).

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beträgt 25.135,86 € und beinhaltet Personalaufwendungen (18.627,87 €) sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (6.507,99 €; z. B. für den Einkauf von Müllsäcken und Biobeuteln).

Die stichprobenartige Prüfung der Belege ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

10.2 Niederschriften über die Gemeindevorstandssitzungen

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Niederschriften über die Gemeindevorstandssitzungen wurde festgestellt, dass die Niederschriften anfänglich einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil enthielten. Auf Nachfrage teilte die Hauptamtsleitung mit, dass dies unterjährig bereinigt wurde und die Niederschriften im weiteren Verlauf keine Unterteilung in öffentlich und nicht-öffentlich mehr hatten.

Die Protokolle werden alle gemäß § 14 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes an den Stadtverordnetenvorsteher und an die Fraktionsvorsitzenden verschickt. Dies erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls. Ein entsprechender Beschluss nach § 50 Abs. 2 HGO ist jedoch nicht vorhanden. Dies soll alsbald nachgeholt werden.

Es waren keine Anzeichen erkennbar, dass einzelne Inhalte dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Fraktionsvorsitzenden vorenthalten werden. Auch personenbezogene Daten (bspw. Personalentscheidungen) sind bei der Gemeinde Fischbachtal Bestandteil der Ergebnisniederschrift.

Die Ergebnisniederschrift muss lediglich die Verhandlungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse sowie eventuell vorgenommene Wahlen und die Teilnehmenden der Sitzung beinhalten (Mindestinhalt). Personenbezogene Daten stellen freiwillige Bestandteile der Ergebnisniederschrift dar.

Die stichprobenartige Prüfung der Niederschriften führte zu keinen Feststellungen.

Wir möchten auch in diesem Fall vorsorglich darauf hinweisen, dass sowohl die Mitglieder der Gemeindevertretung als auch Personen, die von einer Fraktion beratend zu ihren Sitzungen hinzugezogen wurden, der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO unterliegen. Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sind in § 24a HGO geregelt (Ordnungswidrigkeiten), können aber im äußersten Fall auch straf- und/oder zivilrechtliche sowie ggf. disziplinarische Konsequenzen haben.

11 Technische Prüfung

11.1 Vorbemerkungen

11.1.1 Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

11.1.2 Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Prüfung beschreibt den Inhalt, der in einer Prüfung bewertet wird.

Hierbei handelt es sich um

- Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
- Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschaftsgärtnerischen Maßnahmen, Technische Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen, Prüfung der Planerbeauftragung,

- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

11.1.3 Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechneten Baumaßnahmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der folgende Bericht lediglich die von uns festgestellten oder beanstandeten Prüfvermerke enthält.

Eine vollumfängliche Berichterstattung über die Punkte, die rechtmäßig und wirtschaftlich erfolgen, würde zu Lasten des Umfanges und der Lesbarkeit des Berichtes führen.

11.2 Projektprüfung

11.2.1 Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

- Brückenerneuerung Fischbach / Am Wiesenpfad
- Spielplatz am Amtsacker, Landschaftsbauarbeiten

11.2.2 Allgemeines

Prüfungsablauf und Informationsaustausch

Wir gewannen den Eindruck, dass der zuständige Fachbereich die Anmerkungen und Hinweise, die wir in gemeinsamen Gesprächen während unserer Prüfung erörtert haben, gerne angenommen hat.

11.2.3 Prüfungsfeststellungen zu beiden Maßnahmen

<u>Verpflichtung der externen Planer nach dem Verpflichtungsgesetz</u>

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBL. I S.469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBL. I S.1942), sind externe Planer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Auch in Nr. 1.4 des Erlasses „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Inneren vom 15. Dezember 2008 (StAnz. 03/2009, S. 132) und vom 08. Juni 2015 (StAnz. 24/2015, S. 630) wird auf die Notwendigkeit hingewiesen. Dieser Erlass ist seit Ende 2020 außer Kraft und befindet sich zurzeit in der Evaluierung. Zu beachten ist, dass einige Fördermittelgeber die Anwendung des Erlasses zur Auflage machen.

In den uns seitens der Gemeinde im Vorfeld der Technischen Prüfung übergebenen ‚Allgemeinen Angaben der Gemeinde‘ war angegeben, dass sie keine Verpflichtungen externer Planer durchführt. Den uns zur Prüfung überlassenen Akten konnten wir dementsprechend auch nichts entnehmen.

Eignungsprüfung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen

Nach § 6b Abs. 5 VOB/A 2019 ist bei Freihändiger Vergabe (sowie bei Beschränkter Ausschreibung) schon vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Die erforderliche Prüfung der Eignung der Bieter vor Aufforderung zur Angebotsabgabe kann

- mithilfe einer bereits bestehenden Kenntnis über die in § 6a Abs. 2 VOB/A beschriebenen Punkte zur Beurteilung der Eignung erfolgen, die eine sachgerechte und aussagefähige Bewertung der Eignung zulassen (z.B. durch zeitnahe andere Projekte bekannt. Aktualität bereits bestehender Kenntnis beachten).
- z.B. mithilfe der vorherigen Versendung des VHB-Hessen-Formblatts 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ erfolgen.
- falls die Unternehmen präqualifiziert sind, mithilfe des PQ-Registers erfolgen.

Durchgeführte Eignungsprüfungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Bei der Maßnahme ‚Spielplatz Am Amtsacker, Landschaftsbauarbeiten‘ war in den Vergabeunterlagen im Formblatt 211-Hessen ‚Aufforderung zur Angebotsabgabe‘ angegeben, dass das Formblatt 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung‘, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen ist. Das Formblatt 124 war den Vergabeunterlagen auch beigelegt und wurde somit nicht vor Aufforderung zur Angebotsabgabe eingeholt. Der beauftragte Bieter hatte das Formblatt im Übrigen nicht mit seinem Angebot abgegeben.

Bei der Maßnahme ‚Brückenerneuerung Fischbach / Am Wiesenpfad‘ enthielt die Akte lediglich die Abfrage bei der Informationsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Diese Abfrage beinhaltet Informationen darüber, ob für das zur Auftragsvergabe vorgesehene Unternehmen Eintragungen im Informationsverzeichnis gem. § 17 Abs. 4 und 5 HVTG vorliegen. Zur Information: Einen Ausschluss von Unternehmen nimmt die OFD nicht mehr vor, so dass die Beurteilung der Zulässigkeit von Unternehmen alleine bei der Vergabestelle liegt.

Weitere Eignungsprüfungen oder Aussagen zu einer bereits bestehenden Kenntnis der Eignung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen zum Zeitpunkt vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe waren nicht dokumentiert.

Auszug aus dem Wettbewerbsregister

Seit dem 01.06.2022 ist nach dem Wettbewerbsregistergesetz, ab einem Auftragswert von 30.000,00 € netto, für den Bewerber der den Zuschlag erhalten soll, von Auftraggeberseite eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern. Es sei denn, es wurde in den 2 Monaten vor Auskunftseinholung bereits eine Abfrage für diesen Bieter getätigt. Die Abfrage ersetzt die bisherige Verpflichtung zur Abfrage im Gewerbezentralregister, Mindestlohngesetz und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Vergabestellen haben damit vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Unternehmens rechtfertigen bzw. ob das Unternehmen als zuverlässig eingestuft werden kann.

Bei den Baumaßnahmen ‚Spielplatz Am Amtsacker, Landschaftsbauarbeiten‘ und ‚Brückenerneuerung Fischbach / Am Wiesenpfad‘ wurden über das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen keine Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt eingeholt.

Vorlage der Sozialkassenbescheinigung für den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter

Nach § 5 Abs. 3 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) ist vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter eine gültige Sozialkassenbescheinigung (nicht älter als 3 Monate) vor der Zuschlagserteilung vorzulegen. Ersatzweise muss für inländische Unternehmen, die nicht in den Geltungsbereich der Tarifverträge fallen, eine Bescheinigung der Krankenkasse vorgelegt werden (§ 5 Abs. 4 HVTG), bzw. für Unternehmen die in den letzten 6 Monaten ihren Sitz nicht im Inland hatten die Abgabe einer Eigenerklärung erfolgen (nach § 5 Abs. 4 HVTG).

Im Formblatt 211 des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘ kann hierfür im Unterpunkt „Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen“ die Forderung einer ‚gültigen Bescheinigung der zuständigen Sozialkasse‘ aufgelistet werden

oder das zur Verwendung empfohlene hessenspezifische ‚Formblatt 211-Hessen' verwendet werden, in dem dies bereits eingefügt ist (fortlaufend aktualisierte Formblätter zur Verfügung gestellt von der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) unter: www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html).

Das heißt für Auftraggeber, dass sie die Bescheinigung des Bestbieters immer separat zu prüfen haben, sei es im Rahmen einer Vorlage des Einzeldokuments oder durch Blick in ein Präqualifikationsregister, falls die Firma präqualifiziert ist.

Bei der Maßnahme ‚Spielplatz Am Amtsacker, Landschaftsbauarbeiten' war in den Vergabeunterlagen im Formblatt 211 in einem Unterpunkt „Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen" die Forderung einer ‚gültigen Bescheinigung der zuständigen Sozialkasse' aufgelistet. Bei der Maßnahme ‚Brückenerneuerung Fischbach / Am Wiesenpfad' war ein Hinweis in den Vergabeunterlagen im Formblatt 211, mit Verweis auf eine ‚Abschließende Nachweisliste VOB', vorhanden.

Bei beiden Maßnahmen war eine Anforderung der Sozialkassenbescheinigung vom Bestbieter bzw. ein Vorliegen einer solchen Bescheinigung nicht dokumentiert.

Informationspflicht nach der Zuschlagserteilung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Gemäß § 13 HVTG, Gemeinsamer Runderlass öffentliches Auftragswesen Punkt 2.1.2 d. und § 20 Abs.3 VOB/A 2019 muss der öffentliche Auftraggeber bei Freihändigen Vergaben, ab einem Auftragswert von 15.000,00 € netto, seinen Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ausführungsort in der HAD bekannt geben. Der Zweck der Vorschrift ist die Sicherung der Transparenz des Vergabeverfahrens.

Nach Kommentar zur VOB (Kapellmann/Messerschmidt/Schneider, 8. Auflage, 2023, A § 20 Nr.3, Rdn. 34) regelt § 20 Abs. 3 VOB/A nicht, innerhalb welcher Frist die Information erfolgen soll. In Anlehnung an § 18 EU Abs. 4 VOB/A erscheint eine Information binnen 30 Kalendertage nach Auftragserteilung hinreichend.

Eine Information über die erfolgten Auftragsvergaben war in der HAD nicht dokumentiert.

11.2.4 Prüfungsfeststellungen zu: Brückenerneuerung Fischbach / Am Wiesenpfad

Im dritten Quartal 2023 wurden die Stahlbauarbeiten mit dem Verfahren der Freihändigen Vergabe nach VOB/A vergeben. Es war ein externes Ingenieurbüro involviert.

Vergabeunterlagen

Verwendete Formblätter

Um Vergaberechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die für die Vergabeunterlagen verwendeten Formblätter dem zum Ausschreibungszeitpunkt aktuellen Stand entsprechen. Kommunen, die eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit der Zentralen Auftragsvergabestelle des Landkreises (ZAvS) abgeschlossen haben, können von der ZAvS Formblätter für die jeweiligen Vergabeverfahren erhalten, auch wenn das Verfahren selbst nicht von der ZAvS begleitet wird. Da das Vergaberecht recht dynamisch ausfällt, empfiehlt sich bei Verwendung von Formblättern der ZAvS keine jahrelange Wiederverwendung, sondern z. B. 1 - 2 x im Jahr eine Neuanforderung der Formblätter, um keine Aktualisierungen zu verpassen.

Die jeweiligen Aktualisierungen müssen dann natürlich auch von Auftraggeberseite entsprechend umgesetzt werden (z. B. Auskunftseinholung aus dem Wettbewerbsregister oder Vorlage der Sozialkassenbescheinigung, wie in unseren oben getroffenen Feststellungen genauer ausgeführt).

Kontaktdaten der ZAvS sollten außerdem aus den Formblätter entfernt werden, wenn das Verfahren selbst nicht von der ZAvS begleitet wird.

In das Vergabeverfahren dieser Freihändigen Vergabe war die ZAvS nicht eingebunden. Für die Vergabeunterlagen wurden aber die Formblätter der ZAvS verwendet, die jedoch nicht alle dem zum Vergabezeitpunkt aktuellen Stand entsprachen. Dadurch enthielt das Formblatt 211 noch unter Punkt 3 die Information an die Bieter, dass der Auftraggeber einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern wird. Zum Vergabezeitpunkt war dieser Punkt jedoch von Seiten der ZAvS in ihrem aktualisierten Formblatt bereits durch einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister ersetzt.

Im verwendeten Formblatt „Bieterinformationen" waren die Kontaktdaten von Mitarbeitern der ZAvS aufgeführt.

Festlegung über das Nachfordern von Unterlagen

Im Interesse der Erhaltung eines möglichst umfassenden Wettbewerbs sollte die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig wegen formaler Mängel reduziert werden. Es ist eher davon abzuraten, in den Vergabeunterlagen von vorneherein festzulegen, dass Bewerber/Bieter vergessene Unterlagen und Erklärungen nicht nachreichen dürfen. Der einmal formulierte Verzicht auf Nachforderung kann nämlich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es handelt sich also um eine durchaus weitreichende Festlegung, da dann eine Nachforderung nach herrschender Meinung nicht mehr in Betracht kommt und ein Teilnahmeantrag bzw. ein Angebot auszuschließen wäre.

In den Vergabeunterlagen war in Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Angebotsabgabe' festgelegt, dass fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, nicht nachgefordert werden.

Nennung externer Planer/Ingenieure in den Vergabeunterlagen

Eine Nennung der beteiligten Planer / Ingenieure ist im Hinblick auf eine Vermeidung von Absprachen zwischen Bietern und auch einer möglichen Steuerungswirkung der Büros, kritisch zu sehen. Aus Gründen der Korruptionsprävention sollten daher in keinen Unterlagen, z.B. auch nicht in Aufklärungsschreiben nach Bieteranfragen, Hinweise auf beteiligte Planer / Ingenieure / Berater enthalten sein.

In den Vergabeunterlagen erfolgte in einem Formblatt sowie im Leistungsverzeichnis die Nennung der Kontaktdaten des externen Ingenieurbüros.

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit der Preise

Sind die Angebote geprüft, ob sie rechtzeitig eingegangen, formal vollständig sind und nicht nach § 16 VOB/A ausgeschlossen wurden, so folgt die eigentliche sachliche Prüfung nach § 16c Abs. 1 bis 3 VOB/A, was für alle Vergabearten gilt. Diese den Inhalt der Angebote betreffende Prüfung bezieht sich auf die rechnerische, technische und wirtschaftliche Seite. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie der Angemessenheit der Preise kann z.B. durch einen Vergleich mit der Kostenschätzung oder -berechnung erfolgen.

Die in der Akte vorliegende Kostenschätzung des externen Planers im Schreiben vom 17.04.2021 wies einen Betrag von 21.500,00 € netto auf. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt für die Unterkonstruktion, den Belag und das Geländer eine Ausführung in Holz vorgesehen. Da das Leistungsverzeichnis jedoch eine Ausführung in Stahl vorsah, wäre eine Anpassung der Kostenschätzung oder -berechnung nötig gewesen, um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit des eingegangenen Angebots (41.964,31 € brutto) zu ermöglichen.

11.2.5 Prüfungsfeststellungen zu: Spielplatz Am Amtsacker, Landschaftsbauarbeiten

Im Frühjahr des Jahres 2023 wurde die Maßnahme mit dem Verfahren der Freihändigen Vergabe nach VOB/A vergeben. Es war ein externes Ingenieurbüro involviert.

Vergabeunterlagen

Nachforderung fehlender Unterlagen

Im Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Angebotsabgabe' hat der Auftraggeber unter Punkt 3.1 - 3.4 anzugeben, ob er fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, nachfordert, teilweise nachfordert oder nicht nachfordert.

Im an die Bieter versendeten Formblatt war jedoch nichts angekreuzt, d.h. dem Bieter fehlte die Information, wie mit fehlenden Unterlagen umgegangen wird.

Das Formblatt 213 ‚Angebotsschreiben' ist ein wesentlicher Bestandteil des Angebots. Seite 3 des Formblatts 213 besagt, dass, wenn ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben ist, das Angebot ausgeschlossen wird. Da es sich hier um ein schriftliches Angebot einer Freihändigen Vergabe handelte und auch nur ein Bieter abgegeben hatte, wäre eine Nachforderung in jedem Fall unschädlich gewesen. Bei mehreren Bietern hingegen fällt die Entscheidung für oder gegen eine Nachforderung nicht so leicht, da sich die Rechtsprechung hier nicht einig ist und es wohl auf den Einzelfall ankommt.

Bei elektronischen Angeboten ist die Unterschriftserfordernis auf Seite 3 nach der Vergabekammer Sachsen (Beschluss vom 13.03.2023 - 1/SVK/034-22) nicht mehr notwendig. Das wird auch deutlich in einem Erlass des Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat, welcher das Ausfüllen des Unterschriftsfeldes im Angebotsschreiben nur noch bei schriftlichen Angeboten für erforderlich erklärt, ansonsten die Erkennbarkeit des Bieters genügen lässt.

Der (einzige) Bieter hatte das Formblatt 213 ‚Angebotsschreiben' nicht abgegeben. Es wurde nicht nachgefordert.

Produktvorgabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig"

Grundsätzlich ist die geforderte Leistung produktneutral zu beschreiben (§ 7 Abs. 2 VOB/A). Die Nennung von Leitfabrikaten in den Vergabeunterlagen ist nur dann zulässig, wenn der Auftragsgegenstand ansonsten nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann oder wenn es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Letztes kann der Fall sein, wenn z.B. aus patentrechtlichen Gründen oder wegen erforderlicher Kompatibilität mit dem Bestand nur ein bestimmtes Produkt in Frage kommt. Dann entfällt allerdings der Zusatz „oder gleichwertig". Die Gründe für die ausnahmsweise Aufnahme von Leitfabrikaten in die Leistungsbeschreibung sollen aktenkundig dokumentiert werden.

Wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann, muss, nach überwiegender Rechtsprechung, in den Vergabeunterlagen angegeben werden, in welcher Hinsicht Gleichwertigkeit gefordert wird, bzw. von welchen Leistungsmerkmalen und Anforderungen Abweichungen zulässig sind, wenn Leitfabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig" vorgegeben werden. Erst dann können Bieter entsprechend anbieten bzw. eine dahingehende Bewertung der Gleichwertigkeit der Produkte vorgenommen und der Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber verschiedenen Anbietern/Herstellern gewahrt werden.

Nicht zuletzt auch, weil Produktverweise in der Leistungsbeschreibung Preisabsprachen der Bieter untereinander begünstigen können, ist zu empfehlen, Ausschreibungen produktneutral zu gestalten, solange keine der vor genannten Ausnahmetatbestände vorliegen.

Das Leistungsverzeichnis enthielt Produktvorgaben eines bestimmten Unternehmens mit dem Zusatz „oder gleichwertig" bei dem Titel der ‚Entwässerung Gelände' für die Positionen der Sickerrohrleitung, des Universalschachts für Rohrrigolen und für den Schmutzfänger. Eine Begründung, warum eine Nennung des Fabrikats notwendig war und der Auftragsgegenstand nicht hinreichend produktneutral beschrieben werden konnte, war in den uns zur Prüfung überlassenen Akten nicht dokumentiert.

Außerdem hat der Bieter in seinem Angebot keine Angabe gemacht, welches Fabrikat er einbaut. Eine Nachforderung dieser Angabe war in der Akte nicht dokumentiert.

Zulagepositionen

Zulagepositionen bzw. auch nur im Positionstext aufgeführte Verweise, dass diese eine Zulage zu einer anderen Position sind, können zu Verwirrungen führen, weil für den Bieter oft nicht ersichtlich ist, ob er in dieser Position nur die über die Grundposition hinausgehenden Kosten oder die kompletten Kosten der

Teilleistung kalkulieren soll. Hier besteht die Gefahr, dass die Vergleichbarkeit der Angebote nicht gewährleistet ist.

Für zukünftige Ausschreibungen ist ein eindeutiger Bezug zur Position der Grundleistung daher genauso notwendig, wie die eindeutige Formulierung des Positionstextes oder es sollte auf die Zulageposition verzichtet und diese stattdessen als Grundposition ausgeschrieben werden.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis enthielt zwei Zulagepositionen für die Positionen Eckausführung und Anfang/Endstück der Zaunanlage.

Bedarfspositionen

Nach § 7 VOB/A sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, da die Aufnahme von Bedarfspositionen ohne zwingende Notwendigkeit vor allem ein Verstoß gegen das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung darstellt. Ist ausnahmsweise die Aufnahme von Bedarfspositionen unumgänglich, so sind die Gründe dafür aktenkundig zu dokumentieren.

Auch sind Bedarfspositionen nicht geeignet um vorhandene Planungslücken zu schließen oder Mängel einer unzureichenden Vorbereitung des Vergabeverfahrens auszugleichen.

Der Bauunternehmer geht zum Zeitpunkt der Angebotskalkulation ein nicht kalkulierbares Risiko ein, da ihm nicht bekannt ist, welche Eventual- bzw. Bedarfspositionen mit welcher Menge und vor allem zu welchem Zeitpunkt zur Ausführung kommen. Er könnte sich durch überhöhte Preise dagegen schützen, zumal der Preis nicht in die Wertung eingeht.

Die Aufnahme von Bedarfspositionen in das LV ist nicht ohne Risiko und wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Beim Entfall oder Hinzunahme solcher Positionen im Zuge der Bauausführung ist das Risiko nicht auszuschließen, dass auch wirklich das wirtschaftlichste Angebot zur Ausführung kam.

Im Leistungsverzeichnis der Rohbauarbeiten waren 8 Bedarfspositionen angegeben. Eine Begründung für die Notwendigkeit der Bedarfspositionen war nicht dokumentiert.

Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung

Aus Gründen der Prüfungseffizienz haben wir die Rechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Zahlung als Pauschale

Nach § 16 Abs. 1 VOB/B sind Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Ein Aufmaß über die in Rechnung gestellten Leistungen ist daher notwendig. Für den Nachweis von Material können Lieferscheine die Art und Menge belegen.

Das Leistungsverzeichnis enthielt folgende Anmerkungen zur Abrechnung: „Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt nach örtlichem Aufmaß. Der AN hat die Aufmaße nach Angabe des AG zu erstellen und dem AG zweifach zur Unterschrift vorzulegen. Das Aufmaß gilt nur bei gegenseitig erteilter Unterschrift als anerkannt. Zu jedem Aufmaßblatt sind Skizzen vom AN anzufertigen (ebenfalls 2-fach), aus denen sämtliche Maße eindeutig hervorgehen. Alle eingebauten Fremdmaterialien sind vom AN durch Lieferscheine zu belegen. Fotodokumentation am Ende der Maßnahme der nicht mehr sichtbaren Tiefbauleistungen. Bautagesberichte (Bautagebuch) sind 1x wöchentlich unaufgefordert zu übergeben. Der Schlussrechnung ist eine positionsbezogene Aufstellung sämtlicher abgegebenen Wiege- und Lieferscheine beizufügen. Es darf nur unbelastetes Boden und Auffüllmaterial (Zuordnungswert Z0 oder LAGA M20) verwendet werden. Entsprechende Nachweis sind zu führen.“

Die erste Abschlagsrechnung (AR) vom 03.05.2023 kam mit einer Pauschale von 41.650,00 € brutto € zur Auszahlung. Ein Aufmaß / Lieferscheine zu dieser AR lagen nicht bei. Auch bei der zweiten AR vom 02.06.2023 wurde pauschal abgerechnet mit einer Summe von 71.400,00 € brutto, abzüglich der bereits bezahlten 41.650,00 €. Auch hier lagen keine Aufmaße, Lieferscheine und dergleichen bei. Bei einer Auftragssumme von

71.526,14 € brutto wurde also der Großteil der Arbeiten (ohne mögliche Nachtragsarbeiten) schon bezahlt ohne einen Nachweis der bereits ausgeführten Arbeiten.

Bei der Schlussrechnung wurden nur noch 1.706,35 € brutto abgerechnet. Allerdings lagen auch hier weder Lieferscheine noch Aufmaße bei.

Auf Nachfrage erhielten wir den Lieferschein für die Pflanzen, einen Tagesrapport und die Wiegescheine für die Abfuhr. Auf den nachträglich erhaltenen Wiegescheinen war allerdings nichts angegeben außer der Baustelle, nur die Bezeichnung des Wägegutes Kat. II, und die Unterschrift des Wägers und waren somit unvollständig. Es fehlten Datum, Uhrzeit, Kennzeichen, Sortenname, und Gewicht in Brutto, Tara und Netto und die Unterschrift des Kunden.

Ebenfalls fehlten die Nachweise der Lastplattendruckversuche und der Standsicherheit.

Abweichungen zwischen Ausschreibungsmengen und tatsächlich ausgeführten Mengen

Abweichungen zwischen der Ausschreibung und der Ausführung können auf Planungsungenauigkeiten hindeuten und wirtschaftliche Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben, bis hin dazu, dass eine andere als die beauftragte Baufirma die tatsächlich erforderlichen Arbeiten wirtschaftlicher erbracht hätte.

Darüber hinaus ist bei Massenänderungen gegenüber der Ausschreibung zu beachten, dass nach § 2 Nr. 3 VOB/B bei Änderungen von mehr als 10 % unter bestimmten Voraussetzungen ein neuer Preis vereinbart werden kann.

Entfallen Positionen gänzlich, deren Entstehen der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann er für diese einen Vergütungsanspruch geltend machen. Dieser wird dann wie eine (Teil-) Kündigung berechnet. Ihm stehen danach in der Regel anteilige Baustelleneinrichtungskosten, Baustellengemeinkosten und Allgemeine Geschäftskosten sowie der kalkulierte Gewinn zu. Wenn in anderen Positionen Mehrmengen abgerechnete werden, ist aber ein Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B zu berücksichtigen.

Bei 8 der beauftragten 44 Positionen kam es bei der Ausführung zu Mehrmengen von deutlich mehr als 10 % mit der Folge von erheblich höheren Kosten in diesen Positionen (z.B. Rohboden Auf- und Abtrag: LV: 16 m³ / 1.088,00 € _Schlussrechnung: 119,51 m³ / 8.126,68 €, Abfuhr von überschüssigem Restmaterial: LV: 5 to / 355,50 € _ Schlussrechnung: 46,35 to / 3.295,49 €). Bei einer Position kam es zu deutlichen Mindermengen von mehr als 10 %. 8 Positionen waren komplett entfallen, davon 4 Bedarfspositionen. Die Position „Baustelleneinrichtung und Vermessung“ wurde pauschal zu 1 Stück mit 800,00 € beauftragt, abgerechnet wurden 1,5 Stück zu 1.200,00 €. Warum hier mehr als das pauschal vereinbarte abgerechnet wurde, war aus den Unterlagen nicht ersichtlich bzw. dokumentiert.

Nachträge

Die Vergütung für im Vertrag nicht vorgesehene und dennoch notwendige bzw. von Auftraggeberseite geforderte Leistungen, ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren (siehe § 2 Abs. 6 VOB/B). In der Baupraxis wird es allerdings nicht immer zu vermeiden sein, dass in begründeten Ausnahmefällen die Erstellung des Nachtragsangebots und dessen schriftliche Beauftragung auch unverzüglich nach Erbringung der Leistungen erfolgt.

Die Schlussrechnung enthielt 7 Nachtragspositionen. Die Kosten dieser Nachtragspositionen lagen bei rund 110,00 €, 170,00 €, 200,00 €, 250,00 €, 318,00 €, 675,00 € und 790,00 € (gesamt 2.512,40 € netto). Nachtragsangebote des ausführenden Unternehmens und schriftliche Beauftragungen durch einen hierzu Bevollmächtigten waren in den uns zur Prüfung überlassenen Unterlagen nicht dokumentiert. Ebenso war nicht ersichtlich warum die zusätzlichen Arbeiten erforderlich wurden.

Sicherheit für Mängelansprüche

In den Besonderen Vertragsbedingungen war vertraglich vereinbart, dass nach erfolgter Abnahme der Leistung, vonseiten des ausführenden Unternehmens eine Sicherheit für Mängelansprüche bzw. eine Bürgschaft zu leisten ist, die 3 % der Brutto-Abrechnungssumme zum Zeitpunkt der Abnahme betragen sollte.

Einen Abzug / Einbehalt der vertraglich vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche konnten wir aus der uns vorliegenden Schlussrechnung nicht ersehen.

11.3 Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung

Allgemein

- **gewannen wir den Eindruck, dass der zuständige Fachbereich die Anmerkungen und Hinweise, die wir in gemeinsamen Gesprächen während unserer Prüfung erörtert haben, gerne angenommen hat.**

Bei bei den der von uns geprüften Baumaßnahmen

- **wurde keine Verpflichtung der externen Planer nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen.**
- **waren Eignungsprüfungen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht bzw. nicht vollständig dokumentiert. Dies war schon Bestandteil des letzten Berichts.**
- **wurden über das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen keine Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt eingeholt.**
- **war die Anforderung bzw. das Vorliegen der Sozialkassenbescheinigung für den für den Zuschlag vorgesehene Bieter nicht dokumentiert.**
- **erfolgte keine nachträgliche Bekanntmachung über die in Freihändiger Vergabe vergebenen Aufträge in der HAD.**

Bei der Baumaßnahme ‚Brückenerneuerung Fischbach / Am Wiesenpfad'

- **wurden von der Gemeinde zur Erstellung der Vergabeunterlagen Formblätter der ZAvS verwendet, die in einem Formblatt nicht dem zum Vergabezeitpunkt aktuellen Stand entsprachen. In das Vergabeverfahren dieser Freihändigen Vergabe war die ZAvS nicht eingebunden. Im verwendeten Formblatt „Bieterinformationen" waren die Kontaktdaten von Mitarbeitern der ZAvS aufgeführt.**
- **erfolgte in den Vergabeunterlagen in einem Formblatt sowie im Leistungsverzeichnis die Nennung der Kontaktdaten des externen Ingenieurbüros. Dies war schon Bestandteil des letzten Berichts.**
- **wäre eine Anpassung der Kostenschätzung oder -berechnung nötig gewesen, um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit des eingegangenen Angebots zu ermöglichen.**

Bei der Baumaßnahme ‚Spielplatz Am Amtsacker, Landschaftsbauarbeiten'

- **war im an die Bieter versendeten Formblatt nicht ausgefüllt, wie mit im Angebot fehlenden Unterlagen umgegangen wird und es wurde ein wichtiges Formblatt nicht vom Bieter nachgefordert.**
- **waren in drei Positionen Leitfabrikate vorgegeben.**
- **enthielt das LV zwei Zulagepositionen ohne eindeutigen Bezug zur Grundleistung bzw. eindeutigen Positionstext.**
- **gab es acht Bedarfspositionen im LV. Dies war schon Bestandteil des letzten Berichts.**
- **kamen die ersten beiden Abschlagsrechnungen, mit denen die Leistungen bereits nahezu vollständig beglichen waren, ohne Darlegung entsprechender Leistungsnachweise, pauschal zur Auszahlung. Dies war schon Bestandteil des letzten Berichts. Die auf unsere Nachfrage erhaltenen wenigen Leistungsnachweise wiesen erhebliches Verbesserungspotential auf.**
- **gab es Mengenänderungen von mehr als 10 % gegenüber den ausgeschriebenen Mengen.**
- **war nicht dokumentiert, warum eine pauschal vereinbarte Position mit 1,5 Stück statt mit 1 Stück abgerechnet wurde.**
- **waren in den uns zur Prüfung überlassenen Unterlagen für sieben Nachtragspositionen keine Nachtragsangebote und keine schriftlichen Beauftragungen durch einen hierzu Bevollmächtigten dokumentiert.**
- **wurde kein Abzug/Einbehalt der vertraglich vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche bei der Schlussrechnung vorgenommen.**

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und der Gemeinde zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

12 Gesamtabschluss

Der Gemeindevorstand hat am 10.12.2024 unbefristet beschlossen, zum 31.12.2022 und für die Folgejahre keinen Gesamtabschluss im Sinne von § 112 Abs. 3 HGO aufzustellen. Der Beschluss wurde hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit der aktuellen Verordnungs- und Erlasslage geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

13 Schlussbetrachtung

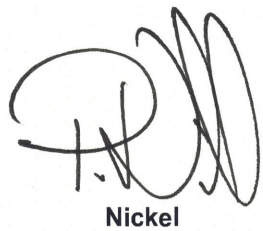
Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fischbachtal zuständig. Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Fischbachtal geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2022 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fischbachtal vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Fischbachtal vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Fischbachtal nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Fachbereichs Revision der Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 14.07.2026



Nickel
Leiter des Fachbereichs Revision